

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 27. Februar 2004 226
- Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) vom 29. April 2004 226
- Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfdWVO) vom 29. April 2004 227

DIENSTNACHRICHTEN

- Dienst- und Ordinationsjubiläen 231
- Ordinationen 231
- Ernennungen 231
- Wahl eines Dekans 231
- Wahl eines Dekanstellvertreters 231
- Ruhestandsversetzung 231
- Verschiedenes 231

BEKANNTMACHUNGEN

- Berufungen in die Zehnte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 233
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. März 2004 233
- Ausbildungsvergütungen 234
- Auflösungsbeschluss der Evangelischen Gesamtgemeinde Mainz vom 29. März 2004 234
- Namensänderung der Auferstehungskirchengemeinde Viernheim 236
- Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Biedenkopf mit Sitz in Biedenkopf 237
- Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenscheid, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, in eine halbe Pfarrstelle 237
- Umwandlung der Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt, Dekanat Bad Marienberg, in eine halbe Pfarrstelle 237
- Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirch, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, in eine halbe Pfarrstelle 237
- Errichtung einer Pfarrstelle (½) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Westerbürg, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg 237
- Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (½) in der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg 237
- Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 238
- Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2004 238
- Vereinbarung über Finanzierung und Steuerung der Psychologischen Beratungsstellen im Kirchengebiet der EKHN vom 18. März 2004 239

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Vom 27. Februar 2004

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), geändert am 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 8. April 2004

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO)

Vom 29. April 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und 5 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003, zuletzt geändert am 27. Februar 2004 (ABl. 2004 Nr. 7), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Grundsatz. (1) Aus dem Bestand von Pfarr- und Pfarrvikarstellen in den übergemeindlichen Arbeitsfeldern (funktionale Dienste) ordnet die Kirchenleitung den Dekanaten diejenigen Stellen zu, deren Arbeitsschwerpunkte im jeweiligen Dekanat verortet sind bzw. deren Sitz an einer Einrichtung oder Anstalt im jeweiligen Dekanat ist (Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen).

(2) Der Dekanatssynodalvorstand erarbeitet gemeinsam mit den Arbeitszentren und den Religionspädagogischen Ämtern im Rahmen des von der Synode genehmigten Stellenplans ein Konzept für regionale Pfarrstellen und legt dies der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt zusätzlich die Arbeit der Dekanate durch Errichtung von Dekanatspfarrstellen zur Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge, die durch Umwandlung bestehender Pfarr- und Pfarrvikarstellen aus dem übergemeindlichen Bereich geschaffen werden.

§ 2. Regionale Pfarrstellen. (1) Für jedes Dekanat beschließt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe des § 1.

(2) Als regionale Pfarrstellen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Pfarrstellengesetzes gelten insbesondere:

- die Dekanatspfarrstellen gemäß § 3 Abs. 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen gemäß der Rechtsverordnung zu § 27 der Dekanatssynodalordnung,
- die Pfarrstellen für Stadtkirchenarbeit,
- die Stadtjugendpfarrstellen,
- die Stellen der Studierendenseelsorge,
- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Stellen der Telefonseelsorge,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,
- die Stellen der Altenheimseelsorge,
- die Stellen der Behinderten- und der Gehörlosen-seelsorge,
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge gemäß § 6 der Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 4 des Pfarrstellengesetzes,
- Hauptamtliche Schuldienste gemäß Gestellungsvertrag und Schulseelsorge,
- Gefängnisseelsorge gemäß Gestellungsvertrag.

§ 3. Erstermittlung. (1) Die erste Ermittlung der Sollstellenpläne für regionale Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Dabei wird der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stellenbestand in der vorgegebenen inhaltlichen Struktur zuzüglich der bestehenden hauptamtlichen Dienste im Gestellungsverhältnis den Dekanaten zugeordnet.

(2) Eine flächendeckende und/oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanatspfarrstellen, der Profilstellen und der Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge ausgeschlossen.

§ 4. Weitere Ermittlung und Strukturplanung. (1) Die weitere Ermittlung erfolgt nach Maßgabe des jeweils von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans und der zum Beschlusszeitpunkt ausgewiesenen hauptamtlichen Dienste im Gestellungsverhältnis. Die Fortschreibung der Sollstellenpläne für regionale

Pfarrstellen wird von den Arbeitszentren, den Dekanatsynodalvorständen und gegebenenfalls von den Religionspädagogischen Ämtern erarbeitet und danach von der Kirchenleitung beschlossen. In diesen werden unter Beachtung gesamtkirchlicher Vorgaben, die in den jeweiligen Dekanaten vorhandenen Einrichtungen, Anstalten und Bedarfe berücksichtigt. Von Einrichtungen und Anstalten refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen. Die Strukturplanung ist alle vier Jahre fortzuschreiben.

(2) Im Vollzug der jeweiligen Ermittlungen können regionale Pfarrstellen errichtet, verändert oder aufgehoben werden (§ 3 Abs. 3 Pfarrstellengesetz). Dies ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

§ 5. Verwendung und Besetzung. Regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes verwendet und besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

§ 6. Dekanatsstellen zur Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge. (1) Zur Unterstützung der Dekanate und ihrer Gemeinden und zur Entwicklung und Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Alten-, Kranken- und Hospizarbeit geben die Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge in Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates wesentliche Impulse zur Vernetzung dieser Arbeitsfelder in der Region. Sie tun dies neben den bestehenden hauptamtlichen Diensten im Bereich der Alten- und Klinikseelsorge und sie sind in der Regel an einer Einrichtung der Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge verortet.

(2) Hierfür wird ein Stellenbudget zur Verfügung gestellt, das Zug um Zug mit der Umwandlung der Pfarr- und Pfarrvikarstellen aus dem übergemeindlichen Bereich, die im Stellenplan mit entsprechenden Kennzeichen versehen sind, realisiert wird.

(3) Bis zum endgültigen Vollzug der Umwandlung behält sich die Kirchenleitung die Entscheidung vor, in welchem Dekanat Dekanatsstellen zur Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge aus bereits zur Verfügung stehenden Stellenkontingenten errichtet werden.

(4) Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge werden als halbe Stellen ausgewiesen. Dekanate bzw. Arbeitsgemeinschaften von Dekanaten erhalten ab einer bestimmten Mitgliederzahl das Recht zur Beantragung einer 0,5-Stelle. Die erforderliche Mitgliederzahl wird von der Kirchenleitung jährlich festgelegt und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt gemacht. Die Zuteilung kann nur erfolgen, wenn das beantragende Dekanat bzw. die Arbeitsgemeinschaft von Dekanaten die zum Errichtungszeitpunkt geltende Mitgliederzahl erreicht.

(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand nach dessen vorheriger Fachberatung durch das zuständige Arbeitszentrum.

(6) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

(7) Über die Verwendung und Besetzung der Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge entscheidet der Dekanatsynodalvorstand in Absprache mit dem zuständigen Arbeitszentrum und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

(8) Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren besetzt. Verlängerung ist möglich.

(9) Die anteilige Verbindung mit Profilstellen, mit Gemeindepfarrstellen oder anderen pfarramtlichen Planstellen ist möglich. Der Dekanatsynodalvorstand beschließt darüber im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Falle von Gemeindepfarrstellen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenvorstand.

§ 7. In-Kraft-Treten. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. Mai 2004

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfdWVO)

Vom 29. April 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer und die Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung von Pfarrwohnungen bleiben unberührt.

§ 2. Begriff der Dienstwohnung, Dienstwohnungsverhältnis. (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen, die Pfarrfrauen und Pfarrer unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages im Interesse ihres Dienstes zugewiesen werden.

(2) Das durch die Zuweisung begründete Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3. Kircheneigene und angemietete Dienstwohnungen. (1) Der Wohnungsgeber (Kirchengemeinde, Dekanat, Kirchlicher Verband, Gesamtkirche) stellt der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnung in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder eine andere ihm gehörende oder zur Nutzung überlassene Wohnung zur Verfügung. Ist eine solche nicht vorhan-

den, ist nur für die Pfarrerinnen und Pfarrer, denen § 5 einen Anspruch auf eine Dienstwohnung gewährt, eine geeignete Dienstwohnung anzumieten. Der Ankauf oder Neubau einer Dienstwohnung ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Ersatzbau für eine Dienstwohnung oder die Errichtung oder Erwerb einer Pfarrdienstwohnung im Rahmen der Neugründung einer Kirchengemeinde.

(2) Die Anmietung einer Dienstwohnung ist in der Regel erst zulässig, wenn die zukünftige DienstwohnungsinhaberIn oder der zukünftige Dienstwohnungsinhaber feststeht und damit die Größe der Dienstwohnung festgelegt werden kann.

(3) Der Wohnungsgeber erklärt eine Wohnung zur Pfarrdienstwohnung, wenn dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Wird die Dienstwohnung auf Dauer nicht mehr als Dienstwohnung benötigt, so ist sie anderweitig zu vermieten oder, falls sie angemietet ist, zu kündigen.

(4) Für eine leerstehende Wohnung hat der Wohnungsgeber die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sicherung gegen Frostschäden und Einbruchdiebstahl) zu veranlassen.

§ 4. Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung. (1) Die PfarrerIn oder der Pfarrer ist verpflichtet, die ihr oder ihm zugewiesene Dienstwohnung mit ihrer oder seiner Familie zu beziehen. Lehnt sie oder er dies ab, entscheidet die Kirchenverwaltung, ob die Ablehnung berechtigt ist (§12 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz).

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wohnungsgeber feststellt, dass die Wohnung beziehbar ist.

§ 5. Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung. (1) Ein Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung besteht nur zugunsten

- a) der Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind,
- b) der Dekaninnen und Dekane,
- c) der Pröpstinnen und Pröpste,
- d) der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und
- e) der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis einer PfarrerIn oder eines Pfarrers, der oder dem am 31. Dezember 1997 eine angemietete Dienstwohnung zugewiesen war und die oder der keinen Anspruch gemäß Absatz 1 auf Gestellung einer Dienstwohnung hat, genießt Bestandsschutz, solange keine Änderung des Dienstauftrags für die PfarrerIn oder den Pfarrer erfolgt.

§ 6. Größe der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung soll der Größe der Familie der PfarrerIn oder des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen (§ 11 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz). Es besteht kein Anspruch auf ein Gastzimmer oder besonderes Esszimmer sowie eine bestimmte Größe der Einzelräume.

(2) Zur Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke der PfarrerIn oder des Pfarrers und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind. Nicht zur Dienstwohnung gehören Räume, die für dienstliche Zwecke des Pfarramtes oder der Kirchengemeinde bestimmt sind (Diensträume). Dazu gehören das Amtszimmer sowie Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume (vgl. § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981).

(3) Die PfarrerIn oder der Pfarrer kann eine Beschränkung des Umfanges der Dienstwohnung auf die tatsächlich genutzten Räume verlangen, wenn die Wohnung unangemessen groß ist. Die Entscheidung trifft der Wohnungsgeber. Nicht zugewiesener Raum ist, soweit dies zumutbar und mit der Amtsführung vereinbar ist, zu vermieten oder für andere kirchliche Zwecke zu nutzen und darf von der PfarrerIn oder dem Pfarrer auch nicht zu Abstellzwecken benutzt werden.

(4) Wird ein Pfarrhaus nicht als Dienstwohnung genutzt und anderweitig vermietet, verbleibt die Miete der Kirchengemeinde. Soweit die Miete nicht zur laufenden baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses verwendet wird, ist sie einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7. Anmietung von Dienstwohnungen. (1) Bei der Anmietung einer Dienstwohnung ist die Größe der anzumietenden Wohnung nach der für die PfarrerIn oder den Pfarrer und ihrer oder seiner Familie angemessene Wohnungsgröße auszurichten. Die Wohnungsgrößen betragen bei

- a) alleinstehenden Pfarrerinnen und Pfarrern maximal 80 Quadratmeter,
- b) verheirateten Pfarrerinnen und Pfarrern maximal 100 Quadratmeter,

Für jedes weitere Kind, für das die PfarrerIn oder der Pfarrer unterhaltspflichtig ist, erhöht sich der Wohnraumbedarf um maximal 15 Quadratmeter. Die Größe der Pfarrdienstwohnung soll insgesamt 140 Quadratmeter nicht überschreiten.

(2) Der zu zahlende Mietzins hat der ortsüblichen Vergleichsmiete zu entsprechen.

(3) Die PfarrerIn oder der Pfarrer wird bei der Neuankmietung an der Wahl der Wohnung beteiligt. Sie oder er hat die Möglichkeit, einen höheren Wohnraumbedarf als ihm oder ihr und ihrer oder seiner Familie nach Absatz 1 zusteht, zu verlangen. Die entstehenden Mehrkosten trägt die PfarrerIn oder der Pfarrer selbst.

(4) Wird der PfarrerIn oder dem Pfarrer eine bereits angemietete Dienstwohnung mit einer Wohnraumgröße zugewiesen, die ihr oder ihm und ihrer oder seiner Familie nach Absatz 1 angemessene Größe übersteigt, kann sie oder er den ihm obliegenden Mietkostenanteil durch eine Einschränkung des Wohnraumbedarfs begrenzen.

(5) § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 8. Zubehör der Dienstwohnung. (1) Ein vorhandener Hausgarten in angemessener Größe soll nach Möglichkeit als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Die Zuweisung ist widerruflich.

(2) Eine vorhandene Garage oder ein Einstellplatz für Kraftfahrzeuge sollen als Zubehör zur Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9. Hausverwaltung. (1) Die Hausverwaltung obliegt dem Wohnungsgeber.

(2) Bei Mehrfamilienhäusern und Mehrzweckgebäuden sowie angemieteten Dienstwohnungen (einschließlich Einfamilienhäusern) ist die jeweils dort geltende Hausordnung zu beachten.

§ 10. Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen. Zur unentgeltlichen Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht berechtigt. Ausnahmen kann die Kirchenverwaltung nach Anhörung des Wohnungsgebers zulassen. Dies gilt nicht für Ehepartner, unverheiratete Kinder (soweit Unterhaltspflicht besteht), pflegebedürftige Eltern, Hausangestellte und Personen, die sich als Gäste vorübergehend in der Dienstwohnung aufhalten (§ 12 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz). Als vorübergehend gilt eine gastweise Aufnahme bis zu drei Monaten.

§ 11. Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit dem Dienstauftrag zugewiesen.

(2) Die Dienstwohnung wird in gebrauchsfähigem Zustand übergeben. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat keinen Anspruch auf eine in vollem Umfang renovierte Dienstwohnung. Der Wohnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und dass sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist bei der Übergabe schriftlich darauf hinzuweisen, dass für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieser Verordnung und eine etwa erlassene Hausordnung (§ 6 Abs. 3) gelten.

§ 12. Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Dauer seines jeweiligen Dienstauftrages zugewiesen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Der Wohnungsgeber kann aus dienstlichen und anderen zwingenden Gründen die Zuweisung widerrufen und die Räumung der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung bleibt unberührt.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

- a) mit Ablauf des Dienstauftrages,
- b) mit Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem Ablauf seines Dienstauftrages mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Dienstwohnung räumt,

c) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung diese Eigenschaft verliert (§ 3 Abs. 4 Satz 2),

d) im Falle des Widerrufs der Zuweisung (Absatz 1 Satz 2) mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Frist,

e) mit dem Todestag.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit der Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Ruhestand und mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der EKHN. Im Fall der Versetzung in den Wartestand endet das Dienstwohnungsverhältnis drei Monate nach dem Beginn des Wartestandes (§ 41 Pfarrdienstgesetz).

(4) Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, so können die Angehörigen, die zum Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft gehört haben, die Wohnung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiterbenutzen (§ 27 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz). War die Pfarrerin oder der Pfarrer alleinstehend, sind die Erben aufzufordern, die Wohnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Todestages zu räumen. Die Diensträume (§ 8 Abs. 2) sind auf Anforderung des Wohnungsgebers sofort freizumachen.

(5) Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses oder nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist für die Angehörigen einer verstorbenen Pfarrerin oder eines verstorbenen Pfarrers nicht oder nicht vollständig geräumt, ist für die widerrechtlich weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete zu fordern. Die Nutzungsentschädigung kann von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einbehalten werden. Die Räumungspflicht nach § 18 bleibt unberührt.

§ 13. Benutzung der Dienstwohnung. (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, die Dienstwohnung und ihr Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und die Wohnung nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Die Räume sind ausreichend zu reinigen, zu belüften und zu beheizen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind vor Frostschäden zu schützen und ordnungsgemäß warten zu lassen.

(2) Bei mehrtägiger Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers und ihrer oder seiner Familie ist ein Wohnungsschlüssel in Absprache mit dem Wohnungsgeber an einem geeigneten Ort zu hinterlegen.

§ 14. Veränderungen der Dienstwohnung. Bauliche und technische Veränderungen der Ausstattung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wohnungsgebers. Dabei ist schriftlich festzulegen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Räumung der Dienstwohnung den früheren Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederherzustellen hat.

§ 15. Instandhaltung der Dienstwohnung. (1) Notwendige Instandhaltungsarbeiten sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer bei dem Wohnungsgeber zu beantragen und von diesem durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bau und die Unterhaltung von Pfarrwohnungen.

(2) unbesetzt

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, ihr oder ihm bekannte Schäden an der Dienstwohnung unverzüglich dem Wohnungsgeber anzuzeigen. Unterlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Anzeige, hat sie oder er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer haftet für Schäden, die durch sie oder ihn selbst, die übrigen Bewohner und private Besucher der Wohnung sowie von ihr oder ihm beauftragte Handwerker schuldhaft verursacht werden.

§ 16. Duldung von Instandhaltungsarbeiten in der Dienstwohnung. (1) Der Wohnungsgeber ist berechtigt, laufende Instandhaltungsarbeiten und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Modernisierung der Dienstwohnung, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten zu verständigen; der Zeitpunkt der Ausführung ist mit ihm abzusprechen.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandhaltungsarbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten des Wohnungsgebers die Dienstwohnung zu angemessener Tageszeit nach vorheriger Ankündigung betreten. Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Arbeiten nach Absatz 1 dulden muss, kann sie oder er für die Zeit der Ausführung der Arbeiten keine Entschädigung verlangen.

§ 17. Dienstwohnungsgärten. (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Nutzung eines Gartens berechtigt, der ihm als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen ist (§ 8 Abs. 1). Sie oder er ist verpflichtet, den Garten auf ihre oder seine Kosten zu pflegen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Übersteigt die Größe des Gartens 600 Quadratmeter, so können die Aufwendungen, die nicht von der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder ihrer oder seiner Familie erbracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro jährlich von dem Wohnungsgeber übernommen werden. Ist die Gartenfläche größer als 1200 Quadratmeter, kann der Erstattungsbetrag bis zu 200 Euro erhöht werden. Wirtschaftlich genutzte Gartenflächen (z. B. Gemüse- und Obstgärten) werden bei der Berechnung der Gartengröße nicht berücksichtigt.

(3) Ist aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat (z. B. längere Vakanz, höhere Gewalt, Überalterung der Anpflanzungen), eine umfassende Erneuerung des Gartens notwendig, so übernimmt der Wohnungsgeber im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung die Kosten für die Wiederanpflanzung und Herrichtung.

(4) Die der Pfarrerin oder dem Pfarrer zustehende Nutzfläche des Gartens kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Wünsche der Pfarrerin oder des Pfarrers reduziert werden, wenn die Gartenfläche größer als 600 Quadratmeter ist. Der von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber nicht genutzte Teil des Gar-

tens soll an Dritte verpachtet werden; ist dies nicht möglich, soll der Eigentümer ihn pflegen.

§ 18. Räumung der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung ist nach der Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 12) oder nach Ablauf der in § 12 Abs. 4 genannten Frist an den Dienstwohnungsgeber zu räumen. Über die Räumung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage anzufertigen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Dienstwohnung vollständig geräumt und besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen und den selbst beschafften Schlüsseln zurückzugeben. Für Beschädigungen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind (§ 15 Abs. 5), hat sie oder er Ersatz zu leisten.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss Einbauten, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, entfernen und auf ihre oder seine Kosten den früheren Zustand wieder herstellen, falls nicht mit dem Wohnungsgeber etwas anderes vereinbart ist (§ 14). Der Wohnungsgeber kann im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung Ausnahmen zulassen. Er kann im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung verlangen, dass Einbauten und Vorrichtungen gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 19. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenverwaltung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 20. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über Pfarrdienstwohnungen vom 27. Februar 1984 (ABl. 1984 S. 48), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 48), außer Kraft.

Darmstadt, den 6. Mai 2004

Für die Kirchenleitung

Dr. Steinacker

Dienstnachrichten

Bekanntmachungen

Berufungen in die Zehnte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

I.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. April 2004 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand der Neunten Kirchensynode gemäß Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe b der Kirchenordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Kirchensynodalwahlordnung folgende Mitglieder in die Zehnte Kirchensynode berufen:

Deuser, Dr. Hermann, Professor, Ringstraße 2, 35460 Staufenberg,

Fuhrmann, Petra, Mitglied des Hessischen Landtags, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden,

Gebhardt, Esther, Vorsitzende des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Straße 23, 60311 Frankfurt,

Gerhard, Dr. Ute, Professorin, Böhmer Straße 10, 60322 Frankfurt,

Gern, Dr. Wolfgang, Vorsitzender des Diakonischen Werkes Hessen und Nassau, Ederstraße 12, 60486 Frankfurt,

Kartmann, Norbert, Präsident des Hessischen Landtags, Bahnhofstraße 31, 35510 Butzbach,

Mayer, Dr. Evelies, Professorin, Jahnstraße 119, 64285 Darmstadt,

Richter, Cornelia, Bereichsleiterin bei der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Postfach 5180, 65726 Eschborn,

Seiler, Ulrich, Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Landtages, Wilhelm-Leuschner-Straße 3, 56470 Bad Marienberg,

Truchseß, Freiherr Michael, Deutsche Bank Frankfurt, Friedberger Landstraße 1, 61197 Florstadt,

Weber, Prof. Dr. Hermann, Rechtsanwalt, Buchenweg 16, 61118 Bad Vilbel,

Wörner, Prof. Dr. Johann-Dietrich, Präsident der Technischen Universität, Darmstadt, Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt,

Wolff, Karin, Hessische Kultusministerin, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,

Zuber, Walter, Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz.

II.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29. April 2004 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand der Neunten Kirchensynode gemäß Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchenordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Kirchensynodalwahlordnung auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode

Frankfurt folgende Mitglieder in die Zehnte Kirchensynode berufen:

Bei der Wieden, Dr. Susanne, Pfarrerin, Freiherr-vom-Stein-Straße 12, 60323 Frankfurt,

Bassin, Detlef, Fotografenmeister, Unterster Zwerchweg 42a, 60599 Frankfurt.

Darmstadt, den 4. Mai 2004

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 16. März 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung Nr. 6.1/2004 am 16. März 2004 folgenden Beschluss gefasst, den wir nachstehend bekannt geben.

Darmstadt, den 4. Mai 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

I. Die Arbeitsvertragsordnung für Angestellte im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (AngAVO/DW) vom 25.9.1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.9.2003, wird wie folgt geändert:

§ 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Zu § 36 BAT (Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 wird der Zahltag vom 16. Tag auf den letzten Tag eines jeden Kalendermonats verlegt.“

II. Die Arbeitsvertragsordnung für Arbeiter im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (ArbVO/DW) vom 15.12.1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12.11.2003, wird wie folgt geändert:

§ 4b erhält folgende Fassung:

„§ 4b

Zu § 26 Abs. 1 Satz 1 BMT-G II (Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 wird der Zahltag vom 16. Tag auf den letzten Tag eines jeden Kalendermonats verlegt.“

III. Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Auszubildenden im Bereich des Diakonischen Werkes und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14.5.1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25.6.2003, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Ausbildungsvergütung ist für den Bereich der verfassten Kirche am 16. und für den Bereich des Diakonischen Werkes am letzten eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen.“

IV. Die Regelungen zu I. bis III. treten mit Wirkung vom 1.12.2004 in Kraft.

Ausbildungsvergütungen

Gemäß der Anmerkung zu § 2 Abs. 2 der Ordnung über die Arbeitsbedingungen von Auszubildenden (AusbO) vom 14. Juli 1997 sind die Ausbildungsvergütungen für die unter § 2 fallenden Personen (handwerkliche, hauswirtschaftliche und sonstige Auszubildende) zum 1. Mai 2004 neu berechnet worden. Danach beträgt die Ausbildungsvergütung ab 1. Mai 2004

im 1. Lehrjahr	405,23 Euro,
im 2. Lehrjahr	462,25 Euro,
im 3. Lehrjahr	538,22 Euro,
im 4. Lehrjahr	592,00 Euro.

Darmstadt, den 6. Mai 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

Auflösungsbeschluss der Evangelischen Gesamtgemeinde Mainz

Vom 29. März 2004

Die Verbandsvertretung der Evangelischen Gesamtgemeinde Mainz hat mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

1. Auflösung

Die Evangelische Gesamtgemeinde Mainz wird mit Ablauf des 31. März 2004 aufgelöst.

2. Aufgabenübertragung

Folgende Aufgaben werden auf das Ev. Dekanat Mainz übertragen:

- Bauabteilung
- Kirchbuchführung
- Geschäftsstelle

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ev. Gesamtgemeinde Mainz gehen auf das Ev. Dekanat Mainz über.

4. Sachmittel

Die beweglichen Sachen der Ev. Gesamtgemeinde Mainz gehen in das Eigentum des Ev. Dekanats Mainz über.

5. Rücklagen

Folgende Rücklagen der Ev. Gesamtgemeinde Mainz gehen zweckgebunden auf das Ev. Dekanat Mainz über:

- Nr. 1 Investitionsrücklage I GKK
(Große Bauunterhaltung Gemeinden)
- Nr. 2 Investitionsrücklage II GKK
(Große Bauunterhaltung Gemeinden)
- Nr. 3 Rücklage (Große Bauunterhaltung für noch nicht abgeschlossene AOH-Maßnahmen und bes. Bauprojekte)
- Nr. 4 Vakanzrücklage Pfarrhäuser GKK
- Nr. 5 Allgemeine Kl. Bauunterhaltung GKK
(für Gebäude in gesamtgemeindl. Nutzung)
- Nr. 6 Sanierung Christuskirche GKK
(Außensanierung Christuskirche)
- Nr. 7 Neubau Mainz Ebersheim GKK
(zweckgeb. f. Parkplätze am Gemeindehaus)
- Nr. 8 Umbau Kaiserstr. 35/37 GKK
- Nr. 9 Rücklage Luthergemeinde
(für Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung der Dringlichkeitsstufen I + II „Auf der Steig“)
- Nr. 10 Architektenfortbildung Bauabteilung
- Nr. 11 Grunderwerbsrücklage
- Nr. 12 Stiftungsvermögen Gloeckner GKK
- Nr. 13 Görzstiftung GKK
(Gebäude Goldenluftgasse)
- Nr. 14 Vermächtnis White GKK
(zweckgeb. für Kinder-, Jugend- u. Altenarbeit)
- Nr. 15 Vermächtnis White GKK
(zweckgeb. für Kinder-, Jugend- u. Altenarbeit)
- Nr. 16 Geschäftsanteil BKD
- Nr. 17 Rüchl. für Dienstwagen

Folgende Rücklagen der Ev. Gesamtgemeinde Mainz gehen zweckgebunden auf die Kirchengemeinden über:

- Nr. 18 Diakonische Einrichtungen GKK
- Nr. 19 Reparaturrücklage PC GKK

6. Grundvermögen

6.1. Folgende Grundstücke gehen einschließlich aller Belastungen in das Eigentum der nutzenden Kirchengemeinden über:

1. Das im Grundbuchblatt Mainz 10560 verzeichnete Grundstück Flur 5 Flurstück 328 geht über auf die „Evangelische Altmünstergemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Münsterstraße 25, 55116 Mainz“.
2. Die im Grundbuchblatt Mainz 10560 verzeichneten Grundstücke Flur 15 Flurstücke 63/1, 63/8 und 64/8 gehen über auf die „Evangelische Auferstehungsgemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Am Fort Gonsenheim 151, 55122 Mainz“.
3. Das im Grundbuchblatt Mainz 16448 verzeichnete Grundstück Flur 5 Flurstück 553/4, die im Grundbuchblatt Mainz 10560 verzeichneten Grundstücke Flur 5 Flurstück 602/3, 602/4, 602/5, 602/6 und Flur 10 Flurstück 526/2 und 527/4 sowie das im Grundbuchblatt Mainz 16492 verzeichnete Grundstück Flur 10 Flurstück 527/3 gehen über auf die „Evangelische Christuskirchengemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Kaiserstraße 56, 55116 Mainz“.
4. Das im Grundbuchblatt Ebersheim 3437 verzeichnete Grundstück Flur 2 Flurstück 523/2 geht über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Ebersheim (Kirchenvermögen), Senefelder Straße 16, 55129 Mainz“.
5. Das im Grundbuchblatt Zornheim 2436 verzeichnete Grundstück Flur 3 Flurstück 103/2 geht über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Zornheim (Kirchenvermögen) Ebersheimer Straße 1, 55270 Zornheim“.
6. Die im Grundbuchblatt Gonsenheim 3799 verzeichneten Grundstücke Flur 9 Flurstück 246, 247, 277/1 (siehe Erbbaugrundbuch Gonsenheim Blatt 14342), 277/2 sowie 2/9 Miteigentum an Flur 9 Flurstück 243 und das im Grundbuchblatt Gonsenheim 15352 verzeichnete 2/12 Miteigentum an Grundstück Flur 9 Flurstück 244 gehen über auf die „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Im Münchfeld 2, 55122 Mainz“.
7. Die im Grundbuchblatt Finthen 4478 verzeichneten Grundstücke Flur 4 Flurstücke 434/3 und 434/4, 432/1, das im Grundbuchblatt Finthen 7541 verzeichnete 12/96 Miteigentum an Grundstück Flur 4 Flurstück 434/17 sowie das im Grundbuchblatt Drais 2209 verzeichnete Grundstück Flur 1 Flurstück 397/1 gehen über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Finthen-Drais (Kirchenvermögen), Merkurweg 1, 55126 Mainz“.
8. Das im Grundbuchblatt Finthen 4478 verzeichnete Grundstück Flur 4 Flurstück 434/29 geht über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Finthen-Drais (Pfarreivermögen), Merkurweg 1, 55126 Mainz“.
9. Die im Grundbuchblatt Gonsenheim 3799 verzeichneten Grundstücke Flur 11 Flurstück 457/5 und 457/7 gehen über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Gonsenheim (Pfarreivermögen), Friedensstraße 35, 55124 Mainz“.
10. Die im Grundbuchblatt Hechtsheim 2578 verzeichneten Grundstücke Flur 13 Flurstück 591/1 und 591/2 sowie das im Grundbuchblatt Hechtsheim 2578 verzeichnete Grundstück Flur 5 Flurstück 737/4 gehen über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Hechtsheim (Kirchenvermögen), Lion-Feuchtwanger-Straße 14-16, 55129 Mainz“.
11. Das im Grundbuchblatt Klein-Winternheim 2743 verzeichnete Grundstück Flur 12 Flurstück 107 geht über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Ober-Olm und Klein-Winternheim (Kirchenvermögen), Robert-Koch-Straße 5-7, 55270 Ober-Olm“.
12. Die im Grundbuchblatt Mainz 10560 verzeichneten Grundstücke Flur 22 Flurstück 447/1, 447/2, 448/1, 448/2, 449/1 und 449/2 sowie Flur 7 Flurstück 48 gehen über auf die „Evangelische Luthergemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Friedrich-Naumann-Straße 20, 55131 Mainz“.
13. Das im Grundbuchblatt Bretzenheim 4969 verzeichnete Grundstück Flur 15 Flurstück 580/1 geht über auf die „Evangelische Maria-Magdalena-Gemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Hebbelstraße 56-60, 55127 Mainz“.
14. Das im Grundbuchblatt Marienborn 1028 verzeichnete Grundstück Flur 1 Flurstück 266/6 sowie das im Grundbuchblatt Bretzenheim 6940 verzeichnete Grundstück Flur 9 Flurstück 212/1 gehen über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Marienborn (Kirchenvermögen), Mercatorstraße 20, 55127 Mainz“.
15. Das im Grundbuchblatt Mainz 16492 verzeichnete Grundstück Flur 28 Flurstück 107 geht über auf die „Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Beutener Straße 39, 55131 Mainz“.
16. Das im Grundbuchblatt Mombach 4179 verzeichnete Grundstück Flur 6 Flurstück 767 geht über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Mombach (Kirchenvermögen), Pestalozzistraße 2, 55120 Mainz“.
17. Das im Grundbuchblatt Mombach 4179 verzeichnete Grundstück Flur 6 Flurstück 770/2 geht über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Mombach (Pfarreivermögen), Pestalozzistraße 2, 55120 Mainz“.
18. Das im Grundbuchblatt Mainz 10560 verzeichnete Grundstück Flur 11 Flurstück 110 geht über auf die „Evangelische Pauluskirchengemeinde Mainz (Kirchenvermögen), Moltkestraße 1, 55118 Mainz“.
19. Das im Grundbuchblatt Bretzenheim 2195 verzeichnete Grundstück Flur 4 Flurstück 488 geht über auf die „Evangelische Philippus-Gemeinde Mainz-Bretzenheim (Kirchenvermögen), Hochstraße 16, 55128 Mainz“.
20. Das im Grundbuchblatt Mainz 10560 verzeichnete Grundstück Flur 29 Flurstück 286 geht über auf die „Evangelische Thomaskirchengemeinde Mainz

(Kirchenvermögen), Berliner Straße 37-37b, 55131 Mainz“.

21. Die im Grundbuchblatt Weisenau 1923 verzeichneten Grundstücke Flur 5 Flurstück 171 und 175/6 gehen über auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Weisenau (Kirchenvermögen), Hopfengartenstraße 22, 55130 Mainz“.

6.2. Folgende Grundstücke gehen einschließlich aller Belastungen in das Eigentum des Ev. Dekanats Mainz über:

1. Das im Grundbuchblatt Gonsenheim 3799 verzeichnete Grundstück Flur 11 Flurstück 457/6, die im Grundbuchblatt Mainz 10560 verzeichneten Grundstücke Flur 5 Flurstück 529/1 und 513, das im Grundbuchblatt Mainz 16492 verzeichnete Grundstück Flur 10 Flurstück 49, die im Grundbuchblatt Mainz 16448 verzeichneten Grundstücke Flur 6 Flurstück 127/5 (siehe Erbbaugrundbuch Mainz Blatt 15058) und 127/6 sowie das im Grundbuchblatt Bretzenheim 2195 verzeichnete Grundstück Flur 5 Flurstück 625 gehen über auf das „Evangelische Dekanat Mainz (Kirchenvermögen), Kaiserstraße 37, 55116 Mainz“.

2. Das im Grundbuchblatt Mainz 8304 verzeichnete Grundstück Flur 22 Flurstück 480 und die im Grundbuchblatt Bretzenheim 5514 verzeichneten Grundstücke Flur 3 Flurstücke 127/1, 127/14 und 1/9 Miteigentum an Flurstück 127/22 gehen über auf das „Evangelische Dekanat Mainz (Pfarrvermögen), Kaiserstraße 37, 55116 Mainz“.

6.3. Übertragung von Rechten an Grundstücken Dritter

In Abt. II Nr. 1 des Grundbuchs von Hechtsheim Blatt 9036 ist auf dem Grundstück Flur 5 Flurstück 737/3 ein Wohnungsbesetzungsrecht für die Ev. Gesamtgemeinde Mainz eingetragen. Dieses Recht geht über auf das „Evangelische Dekanat Mainz (Kirchenvermögen), Kaiserstraße 37, 55116 Mainz“.

7. Rechtsnachfolge

Im Übrigen ist das Dekanat Mainz Rechtsnachfolger der Gesamtgemeinde.

8. Dienstsiegel

Die Dienstsiegel der Gesamtgemeinde werden mit Ablauf des 31. März 2004 außer Geltung gesetzt und dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung übersandt.

9. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Gesamtgemeinde für das Jahr 2003 und 2004 wird durch die Dekanatssynode Mainz abgenommen. Die Dekanatssynode beschließt auch die Entlastung des Vorstandes der Gesamtgemeinde, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

10. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Dieser Beschluss bedarf der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung.

11. Bekanntmachung

Der Beschluss wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt gemacht.

Vorstehender Auflösungsbeschluss wird hiermit kirchengemeinschaftlich genehmigt.

Darmstadt, den 3. Mai 2004

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Namensänderung

der Auferstehungskirchengemeinde Viernheim

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Viernheim, Evangelisches Dekanat Bergstraße-Süd, führt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 den Namen Evangelische Auferstehungsgemeinde Viernheim.

Darmstadt, den 29. April 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Errichtung einer Dekanatspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Biedenkopf mit Sitz in Biedenkopf

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Biedenkopf wird folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Biedenkopf wird eine Dekanatspfarrstelle mit Sitz in Biedenkopf errichtet.

§ 2

Das Dekane-Kontingent umfasst 50 %, der gemeindliche Anteil in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eckelshausen ebenfalls 50 %.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.04.2004 in Kraft.

Darmstadt, 26. März 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenscheid, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, in eine halbe Pfarrstelle

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenscheid wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Liebenscheid, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, wird in eine halbe Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft.

Darmstadt, 22. März 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Umwandlung der Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, in eine halbe Pfarrstelle

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, wird in eine halbe Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft.

Darmstadt, 22. März 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Umwandlung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirch, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, in eine halbe Pfarrstelle

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der

Evangelischen Kirchengemeinde Neukirch wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirch, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, wird in eine halbe Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft.

Darmstadt, 22. März 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrstelle (½) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Westerburg, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Westerburg wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Westerburg, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, wird eine Pfarrstelle (½) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft.

Darmstadt, 19. März 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (½) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (½) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005
in Kraft.

Darmstadt, 19. April 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

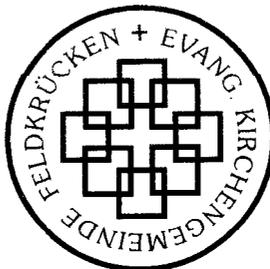
Kirchengemeinde: Eschbach

Dekanat: St. Goarshausen
Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Eschbach



Kirchengemeinde: Feldkrücken

Dekanat: Schotten
Umschrift des Dienstsiegels:
Evang. Kirchengemeinde Feldkrücken



Kirchengemeinde: Frankfurt a.M. -Bornheim

Dekanat: Frankfurt a.M. Mitte Ost
Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde
Frankfurt a.M. -Bornheim



Kirchengemeinde: Liebenscheid

Dekanat: Bad Marienberg
Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Liebenscheid



Kirchengemeinde: Rabenscheid

Dekanat: Bad Marienberg
Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Rabenscheid



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel
durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die
bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 6. Mai 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dreuth

Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsnadenrenten ab 1. Juli 2004

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes über
die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern
im kirchlichen Dienst der EKHN vom 4. Dezember
1958 (ABl. 1959 S. 4) werden die laufenden Versor-
gungsrenten und Versorgungsnadenrenten ab 1. Juli
2004 um jeweils 1,0 Prozent erhöht. Dies gilt auch für
die laufenden monatlichen Unterstützungen an ehe-
malige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir bitten, die erhöhten Beträge der Versorgungsren-
ten und Versorgungsnadenrenten unter Angabe der
Personalien des Empfängers und des entsprechenden
Aktenzeichens der Kirchenverwaltung mitzuteilen.

Darmstadt, den 10. Mai 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

**Vereinbarung über Finanzierung und Steuerung
der Psychologischen Beratungsstellen
im Kirchengebiet der EKHN**

Vom 18. März 2004

Präambel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), vertreten durch die Kirchenleitung, und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau (DWHN), vertreten durch den Vorstand, sind übereingekommen, über die Finanzierung und Steuerung der Psychologischen Beratungsstellen (Ehe-, Familien, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen) auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die folgende Vereinbarung zu schließen.

§ 1. Rahmenkonzeption. Verbindliche Vorgabe für die Arbeit der Psychologischen Beratungsstellen ist die Rahmenkonzeption für die Psychologische Beratungsarbeit in der EKHN und im DWHN und die dieser Rahmenkonzeption zugrundeliegenden Leitlinien für die Psychologische Beratung in Ev. Erziehungs-, Ehe-, Familie- und Lebensberatungsstellen im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland und des DWEKD.

§ 2. Finanzierung. Die (integrierten) Ehe-, Familien-, Erziehungsberatungs- und Lebensberatungsstellen erhalten ihre Grundfinanzierung durch öffentliche Zuschüsse auf der Grundlage von Leistungsverträgen mit örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgern. Die Restfinanzierung (des kirchlichen Eigenanteils) erfolgt aus Mitteln für die Arbeit der Dekanate. Die Gesamtsumme für die Finanzierung der Psychologischen Beratungsstellen wird bei den jährlichen Haushaltsberatungen der EKHN festgelegt. Über die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Beratungsstellen entscheidet der Verwaltungsrat. Der Vorstand des DWHN kann, unabhängig von dieser Regelung, den Beratungsstellen in Trägerschaft des DWHN weitere Mittel zuweisen.

§ 3. Verwaltungsrat für die Psychologischen Beratungsstellen. (1) Die Kirchenleitung der EKHN, der Vorstand des DWHN und das Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN (ZSB), Friedberg entsenden je ein Vertreter/eine Vertreterin in den Verwaltungsrat für die Psychologischen Beratungsstellen im Kirchengebiet der EKHN. In der Regel wird diese Aufgabe von dem Referatsleiter Seelsorge, Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (K-SD) der Kirchenverwaltung, dem Vorstandsvorsitzenden des DWHN und dem Beauftragten für die Psychologischen Beratungsstellen im ZSB wahrgenommen. Stellvertretung ist zulässig.

(2) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Anerkennung als (integrierte) Psychologische Beratungsstelle.
- b) Entscheidung über die Mittelvergabe an die Träger der regionalen Psychologischen Beratungsstellen.
- c) Mitsprache bei der Besetzung der Fachstelle für die Psychologische Beratungsarbeit im ZSB.

(3) Der Verwaltungsrat tritt zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter aller drei Vereinbarungspartner anwesend sind. Sachkundige Personen können hinzugezogen werden. Vorsitz und Geschäftsführung übernimmt der Vertreter/die Vertreterin der Kirchenverwaltung. Zu den Sitzungen ist eine Woche vorher schriftlich und unter Vorlage einer Tagesordnung einzuladen.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Der Verwaltungsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4. Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN (ZSB) als "Landeskirchliche Hauptstelle". (1) Hauptstelle im Sinne der "Leitlinien für die Psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes" ist der Fachbereich Beratung des Zentrums Seelsorge und Beratung.

(2) Unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes des DWHN und der Verwaltungsräte der regionalen Diakonischen Werke (rDW) erkennt das DWHN das ZSB als zuständige Hauptstelle auch für die Psychologischen Beratungsstellen in Trägerschaft des DWHN an.

§ 5. Aufgaben der "Landeskirchlichen Hauptstelle". (1) Die Hauptstelle führt die verbindliche Fachberatung der in der Trägerschaft der Dekanate, des Ev. Regionalverbandes Frankfurt am Main und des DWHN befindlichen Psychologischen Beratungsstellen durch.

(2) Zur Begleitung und Unterstützung der Arbeit der einzelnen Psychologischen Beratungsstellen sollte der zuständige Dekanatssynodalvorstand (Trägerschaft des Dekanates) bzw. der Verwaltungsrat des rDW (Trägerschaft des DWHN) einen Beirat berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von dem zuständigen Träger zu genehmigen ist. Jedem Beirat gehört ein Vertreter/eine Vertreterin der Hauptstelle mit Sitz und Stimme an.

(3) Der Beauftragte für die Psychologischen Beratungsstellen im ZSB beruft zweimal jährlich die Stellenleitungskonferenz für die Psychologischen Beratungsstellen im Kirchengebiet der EKHN ein. Ihr gehören die fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Beratung des ZSB und die Leitungen der anerkannten Beratungsstellen an; Stellvertretung ist möglich.

Die Stellenleitungskonferenz hat die Aufgabe der gegenseitigen Informationen über die Arbeit der Beratungsstellen, der Planung und Beratung von Aufgabenbereichen der Beratungsarbeit und der Entwicklung und Erörterung methodischer Arbeitskonzepte. Sachverständige Personen können hinzugezogen werden. Bei der Aufstellung von Richtlinien für die Beratungsarbeit und bei der Planung neuer Beratungsstellen ist die Stellenleitungskonferenz zu hören.

(4) Bei Bedarf ruft die Hauptstelle eine Trägerkonferenz ein, z. B. bei wesentlichen Finanzierungsfragen

und strukturellen Fragen der Beratungsarbeit; zu dieser Trägerkonferenz werden die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Regionalen Diakonischen Werke, Vertreter der jeweiligen Dekanate, des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main und der Vertreter bzw. Vertreterinnen der jeweiligen Vereinsvorstände eingeladen.

(5) Regelmäßig, ca. dreimal pro Jahr, führt das ZSB eine (i. d. Regel) eintägige Fachkonferenz als Fortbildungsveranstaltung für die fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychologischen Beratungsstellen durch. Bei Bedarf können weitere Fortbildungsmaßnahmen, z. B. für die Mitarbeitenden im Sekretariat- und Verwaltungsbereich der Psychologischen Beratungsstellen durchgeführt werden.

§ 6. Inkrafttreten. (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten wird die Vereinbarung durch die Vertragsschließenden überprüft. Anpassungen können einvernehmlich jederzeit getroffen werden.

(3) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit der Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 5. Mai 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Leineweber

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 54 88) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Alsfeld, Pfarrstelle III, Modus A, zum zweiten Mal

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der bereit ist, den durch die Wahl zum hauptamtlichen Dekan frei gewordenen Platz in einem gut funktionierenden Pfarrerteam zu übernehmen, neue Ideen einbringt und engagiert mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen zusammenarbeitet.

Alsfeld, eine Stadt mit hoher Lebensqualität, ist im Stadtkern eine denkmalgeschützte Fachwerkstadt. Sie liegt zwischen Schwalm und Vogelsberg an der A 5 und bietet als Mittelzentrum der Region alle schulischen Möglichkeiten.

Die Kirchengemeinde hat ca. 5.800 Gemeindeglieder und ist in etwa drei gleich große Gemeindebezirke geteilt; Reibertenrod und Vockenrod gehören als Außenorte dazu.

Sie wird von einem gemeinsamen Kirchenvorstand geleitet, der sich engagiert und konstruktiv um die Belange der Gemeinde kümmert.

In der Innenstadt stehen die Walpurgis- und die Dreifaltigkeitskirche, in denen Sommer und Winter wechselnd die Gottesdienste stattfinden; dazu jeden Sonntag ein abendlicher Gottesdienst im Martin-Rinckart-Haus, das als Gemeindezentrum im Bezirk des Pfarrbezirks III liegt.

Im Bereich der Innenstadt steht ein weiteres Gemeindehaus, das Tilemann-Schnabel-Haus, für die Arbeit zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde unterhält drei Kindergärten, deren seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung den drei Pfarrstellen zugeordnet ist.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen: Kirchenmusiker (60 %), Küster, Gemeindepädagogin (75 %), 2 Mitarbeiterinnen (1,25 Stellen) im Gemeindeamt, 3 Kindertages-

stättenleiterinnen, 25 Erzieherinnen und Reinigungskräfte.

Die Gemeindearbeit geschieht in enger Zusammenarbeit aller drei Pfarrer/innen für die gesamte Gemeinde. Das wöchentliche Dienstgespräch ist Bestandteil des Dienstauftrages. Im Pfarrbezirk III gibt es einen Altenkreis, einen Gesprächskreis für Frauen, einen Besuchsdienstkreis und die eigenständige Konfirmandengruppe. Jugendarbeit wird von einer Gemeindepädagogin verantwortet, die mit einer ¾-Stelle in der gesamten Gemeinde beschäftigt ist.

Die Gemeindeglieder erwarten, dass der/die Pfarrer/in an ihrem Leben teilnimmt, sie in Freud und Leid begleitet und u.a. über die Kindergarten- und Kindergottesdienstarbeit Kontakte zu jungen Familien knüpfen kann.

Das Pfarrhaus – im Gemeindebezirk und ruhiger Wohngegend gelegen – ist ein Einfamilienhaus im Bungalowstil (4 Zimmer, Küche und Bad; im Kellergeschoss Arbeitszimmer, Gästezimmer und -WC), mit größerem Garten und Garage.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung:

Pfarrer Friedhelm Kalbhenn, Tel.: 06631/3465;

Pfarrer Peter Remy, Tel.: 06631/3435;

Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel.: 06631/6618;

Propst Klaus Eibach, Tel.: 0641/7949610.

Dausenau, Dekanat Nassau, 1,0 Pfarrstelle. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages für 4 Jahre durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für das Dekanat Nassau. Zum zweiten Mal.

Die Pfarrstelle Dausenau ist seit dem Stellenwechsel des bisherigen Inhabers am 1. September 2003 vakant.

Zur **Pfarrstelle Dausenau** gehören die **Kirchengemeinde Dausenau** mit ca. 850, die **Kirchengemeinde Dienethal** mit ca. 400 und die **Kirchengemeinde Hömberg/Zimmerschied** mit ca. 280 Gemeindegliedern. Wohnsitzort mit Pfarrhaus ist Dausenau. Die Gemeinden sind dem Ev. Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn/Westerwald angeschlossen.

Eine Unterstützung in der gemeindlichen Arbeit ist durch die neu geschaffene, zzt. noch unbesetzte Stelle Bad Ems III zu erwarten.

Das Umfeld der Gemeinden

Dausenau mit ca. 1.400 Einwohnern befindet sich im landschaftlich reizvollen Lahntal (80 bis 150 m) in der Verbandsgemeinde Bad Ems.

Das Kirchspiel Dienethal mit den Gemeinden Dienethal (ca. 330 Einwohner), Misselberg (ca. 90 Einwohner) und Sulzbach (ca. 230 Einwohner) liegt reizvoll in und über einem ruhigen Seitental (120 bis 250 m) am Rand des Taunus in der Verbandsgemeinde Nassau.

Die staatliche anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde Hömberg (ca. 320 Einwohner) und die Ortsgemeinde Zimmerschied (ca. 100 Einwohner) liegen auf den zur Lahn abfallenden Terrassen des unteren Westerwaldes (380 bis 450 m) in der Verbandsgemeinde Nassau. Alle Gemeinden bilden mit der benachbarten Stadt Nassau das Zentrum des Naturparks Nassau.

Dausenau besitzt eine weitgehend erhaltene Stadtmauer von ca. 1 km Länge mit noch sieben Türmen, darunter dem bekannten schiefen Turm, dem zweitältesten spätgotischen Fachwerkrathaus Deutschlands und der auf einem Felsporn thronenden St. Kastorkirche.

Dausenau ist ein anerkannter Luftkurort. Die Entfernung zur Kreis- und Kurstadt Bad Ems und der geschichtsträchtigen Stadt Nassau beträgt je 4 km. In Dausenau befinden sich der kommunale Kindergarten und die Grundschule. Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken, Geldinstitute und Einkaufsmöglichkeiten werden in Bad Ems und Nassau geboten. In Bad Ems gibt es u.a. eine Hauptschule und ein Gymnasium, in Nassau eine Realschule.

Von Dausenau aus besteht eine gute öffentliche Verkehrsverbindung mit Bahn und Bus. Über die „Lahnstrecke“ der Deutschen Bahn AG können Koblenz und Limburg und mit Pkw der neue ICE-Bahnhof Montabaur (alle ca. 25 km entfernt) bequem erreicht werden. Neben dem kulturellen Angebot in Bad Ems bieten Koblenz, Limburg und auch Montabaur weitere vielseitige Möglichkeiten (Theater, Konzerte, große Einkaufszentren).

Das Gemeindeleben

Die Gottesdienste werden an jedem Sonntag in der mittelalterlichen St. Kastorkirche in Dausenau, derzeit dreimal monatlich in Dienethal und alle 14 Tage in der Kirche in Hömberg gefeiert. Häufig werden die Gottesdienste durch den Posaunenchor Dausenau, den Kirchenchor Dausenau oder die Chorgemeinschaft Hömberg/Zimmerschied (Mitglied im Verband der Ev. Chöre in Hessen und Nassau) mitgestaltet. Die Chöre werden von nebenberuflich angestellten Dirigenten geleitet. Die kirchenmusikalische Arbeit hat in diesen Kirchengemeinden einen bedeutenden Stellenwert. Neben musikalischen Gottesdiensten finden Konzerte statt. In der Kirchengemeinde Dausenau besteht ein Orgelfonds zur Anschaffung einer neuen Pfeifenorgel und in Hömberg/Zimmerschied ein Fonds für weitere künstlerische Kirchenfenster. Die Projekte stehen kurz vor der Realisierung.

Die St. Kastorkirche in Dausenau ist seit einigen Jahren in den Sommermonaten sonntags geöffnet. In der für das untere Lahnggebiet kunsthistorisch bedeutenden Kirche werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern (zwei ausgebildete Kirchenführer) Führungen angeboten.

Der Kirchenvorstand von Dausenau hat für das Jahr 2004 das Jubiläum „825 Jahre Kirche in Dausenau“ geplant. Verschiedene Veranstaltungen und Ausstellungen sind vorgesehen.

In Dausenau und in Hömberg gibt es jeweils Frauenkreise und Kinderkirchengruppen. Diese werden zurzeit von mehreren engagierten ehrenamtlichen Betreuerinnen geleitet.

Der Kirchenvorstand Dienethal wünscht sich neue Impulse für das Gemeindeleben, den Neuaufbau von Gemeindegruppen für Kinder, Jugendliche und Frauen. Zur Unterstützung dieser Arbeit ist eine Gemeindepädagogenstelle (25 %) beantragt. Die Besetzung steht unmittelbar bevor.

Besondere Gottesdienste, vor allem zu den Festtagen des Kirchenjahres, werden von Gruppen mitgestaltet. Diese Gottesdienste sind wichtige Bestandteile des Gemeindelebens. Der Konfirmandenunterricht findet nach Bedarf in den drei Gemeinden statt.

Die Kirchengemeinden verstehen sich als offene Christengemeinschaften, die sich rege am Vereinsgeschehen in den Zivilgemeinden beteiligen.

Gebäude

Die unter Denkmalschutz stehende St. Kastorkirche in Dausenau aus dem 12. bis 14. Jh. wurde in den 90er Jahren renoviert. Sie hat ca. 250 Sitzplätze.

Dienethal hat eine sehr schöne, bereits 1346 erstmals urkundlich erwähnte, komplett renovierte Kirche mit barocker Decke und Orgel. Die Kirche hat ca. 150 Sitzplätze mit einer Empore und liegt inmitten des Friedhofes ca. 200 m vom Pfarrhaus entfernt.

Die in den Monaten Januar bis Mai 1957 von Gemeindegliedern in Eigenleistung errichtete Kirche in Hömberg wurde am 1. Pfingsttag 1957 geweiht und hat ca. 100 Sitzplätze.

Für die Gemeindegemeinschaft steht in Dausenau ein großzügiges Gemeindehaus (Baujahr 1975, umfangreiche Innenrenovierung 2003) mit einem großen Saal, drei Gruppenräumen und einer Küche zur Verfügung. Es wird von den Dausenauer Chören, der Frauenhilfe, der Krabbelgruppe und der Kinderkirchengruppe regelmäßig genutzt. Das Gebäude wird von einer Hausmeisterin betreut.

Das Dienethaler Pfarrhaus liegt in einem schönen Naturgarten in der Mitte des Ortes. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderaum und Büro. Die ehemalige Pfarrwohnung erstreckt sich über den 1. Stock und das Dachgeschoss und ist zurzeit unbewohnt.

In Hömberg und Zimmerschied können bei Bedarf die Bürgerhäuser der Zivilgemeinden genutzt werden. Für die Gruppenarbeit in Hömberg steht ein Raum im Bürgerhaus zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in Dausenau (Baujahr 1960/61) wurde 1996 gründlich renoviert und verfügt über eine 7 ZKB-Wohnung mit insgesamt 155 m² Wohnfläche. Im Pfarrhaus befinden sich das Gemeindebüro mit einhalb Büroräumen und ein Archivraum. Moderne Arbeitsmittel sind vorhanden. Das Gebäude liegt

etwas außerhalb des Ortskernes in aufgelockerter Wohnlage inmitten eines großen, weitgehend eingezäunten Grundstückes.

Sind Sie neugierig geworden? Dann schauen Sie auch mal ins Internet unter www.kirchengemeinde-dausenau.de.

Wir sind lebendige und aktive Kirchengemeinden und wünschen uns von der neuen Pfarrerin und/oder dem neuen Pfarrer eine zeitgemäße und glaubwürdige Verkündigung. Das Fortführen von Altbewährtem und die Offenheit gegenüber Neuem sollen selbstverständlich sein.

Auskünfte erteilen:

Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dausenau, Heidi Jung, Tel.: 01 71/5 23 95 98; Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dienethal, Adelheid Fischbach, Tel.: 0 26 04/49 45; Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes Hömberg/Zimmerschied, Erwin Henemann, Tel.: 02604/5317; Dekan Friedrich Kappesser, Tel.: 02621/7402; Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75.

Frohnhausen, Dekanat Dillenburg, 0,5 Pfarrvikarstelle. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung.

Unser Dorf

Frohnhausen ist der größte Stadtteil von Dillenburg in landschaftlich schöner Lage. Im Ort leben etwa 4.000 Menschen noch in weitgehendst intakten Familien und Sozialstrukturen und die Kirche genießt ein sehr hohes Ansehen. Es existiert ein reges Vereinsleben. Die meisten arbeiten in den umliegenden mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, aber Dank des guten Autobahnanschlusses gehen auch viele ihrer Arbeit bis ins Rhein-Main-Gebiet nach. Außerdem haben die guten Verkehrsbedingungen zur Folge, dass Frohnhausen in Bezug auf die Infrastruktur (Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung) keine Wünsche offen lässt. Die Ev. Kirchengemeinde Frohnhausen hat 2.200 Mitglieder. Die Zahl dürfte in Zukunft wieder leicht ansteigen, da im Moment ein großes Neubaugebiet im Entstehen ist.

Frohnhausen ist von den verschiedenen Epochen der Erweckungsbewegung und des Pietismus stark geprägt. Hier haben auch die am Ort bestehenden Freikirchen und die Landeskirchliche Gemeinschaft ihre Wurzeln, mit denen wir in der Evangelischen Allianz herzlich verbunden sind. Die Kirche wurde 1991 innen vollständig renoviert und umfast 550 Sitzplätze. Sie liegt in der Mitte des alten Ortskernes und ist im besten Sinne des Wortes auch das „Herz“ unseres Dorfes. Verschiedene Veranstaltungen finden in unserem Gemeindehaus statt.

Unsere Gemeinde

Im Zentrum unseres Gemeindelebens steht der Gottesdienst, den wir als Fest des Glaubens und der Begegnung unter Geschwistern feiern. Dabei legen wir

Wert auf christuszentrierte, lebensnahe, anschauliche und praktische Predigten. Die Gemeinde ist in die Gestaltung der Gottesdienste eng eingebunden. So wirken Chöre, Musikgruppen und eine Theatergruppe regelmäßig im Gottesdienst mit. Außerdem bieten wir im Anschluss an den Gottesdienst ein Kirchencafé an, das uns die Gelegenheit zu Gespräch und Begegnung bietet. Um den Gottesdienst familiengerecht zu gestalten, haben wir den Kindergottesdienst (Kids-Treff) bewusst parallel zum Erwachsenengottesdienst gelegt. Er findet im Gemeindehaus statt und wird von einem großen Mitarbeiterteam abwechselnd gestaltet.

Die Kinder- und Jugendarbeit liegt in den Händen des CVJM, zu dem wir ein ausgesprochen gutes und herzliches Verhältnis haben. (So haben wir unser Gemeindeprofil gemeinsam mit dem CVJM-Vorstand erarbeitet). Hier werden die Gemeindeglieder von Krabbelkreis über Jungschar- und Jugendgruppen bis zum Junge Erwachsenen Kreis betreut. Die über viele Jahre gepflegte systematische Kinder- und Jugendarbeit hat zur Folge, dass die Gruppe der unter 40-jährigen sehr stark im Gottesdienst vertreten ist.

Die zwei örtlichen Kindergärten befinden sich in der Trägerschaft unserer Kirchengemeinde und werden regelmäßig (Erntedankfest, Weihnachten) in die Gottesdienstgestaltung mit einbezogen. Außerdem gehört die religionspädagogische und seelsorgerliche Begleitung der Erzieherinnen zu den Aufgaben des Pfarrers. Da uns die Nähe zu den Menschen sehr am Herzen liegt, haben wir vor 4 Jahren einen Besuchsdienst eingerichtet, zu dem rund 15 Mitarbeiter/innen gehören. Sie unterstützen die Hauptamtlichen bei ihrer Besuchsarbeit und fungieren als Bindeglied zwischen Gemeindegliedern und Kirchenvorstand.

Unser Gemeindeaufbaukonzept

Dem Kirchenvorstand liegt ein geordneter und zielgerichteter Gemeindeaufbau am Herzen und er bringt sich darin selbstständig ein. Zu diesem Zweck bieten wir seit 3 Jahren unseren Glaubenskurs „Hoffnungsschimmer“ an. Der Kurs umfasst immer 10 Abende und besteht aus einem Abendessen, einem Referat über Glaubensfragen und einer anschließenden Gesprächsgruppe. Dies geschieht mit dem Ziel der Glaubensvermittlung bei gleichzeitiger Integration in die Gemeinde (Gesprächsgruppe). Mittlerweile sind daraus viele Hauskreise entstanden, deren Betreuung eine Herausforderung für die Zukunft ist.

Unsere Perspektiven

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude an der Gottesdienstgestaltung hat und unser Gemeindeaufbaukonzept mit trägt. Schön wäre eine Predigtbegabung. Auf keinen Fall sollte der Bewerber/die Bewerberin Berührungspunkte in Bezug auf CVJM und Landeskirchliche Gemeinschaft haben. Vielmehr sollte er/sie am Ausbau unserer guten Beziehung interessiert sein. Er/Sie sollte kontaktfreudig, umgänglich und kooperativ sein und offen über seine/ihre Spiritualität sprechen können.

Da die Nachfrage nach unseren Glaubenskursen größer ist als das Angebot, zeichnet sich als zukünftige Aufgabe ab, sie öfter als nur einmal im Jahr abzu-

halten. Außerdem muss ein anschließendes Betreuungs- und Begleitungsangebot (Hauskreise) aufgebaut werden.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte sich darin aktiv einbringen und den Inhaber der 1. Pfarrstelle dabei unterstützen.

Mögliche Interessenten dürfen sich auf eine große Gemeinde freuen, die die Gottesdienste sehr rege besucht und sehr bereitwillig bei den verschiedensten Aufgaben mitarbeitet. Im Kirchenvorstand herrscht ein offenes, brüderliches und kooperatives Verhältnis. Er arbeitet stark zielorientiert und würde sich über einen Bewerber/eine Bewerberin freuen, der/die sich dabei eigenständig einbringt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wolfgang Schnautz, Tel.: 0 27 71/3 43 53; Pfarrer Wolfgang vom Dahl, Tel.: 0 27 71/3 12 76; Dekan Roland Jaeckle, Tel.: 0 27 71/3 19 68 sowie der Propst für Nord-Nassau, Herr Michael Karg, Tel.: 0 27 72/33 04.

Ev.-ref. Gemeinde Hammelbach, Dekanat Bergstraße Süd, Modus A

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hammelbach neu zu besetzen, weil der bisherige Amtsinhaber aus gesundheitlichen Gründen die Gemeinde verlässt.

Haben Sie Interesse an einer Pfarrstelle in Hammelbach im Zentrum des Naturparks Bergstraße-Odenwald?

Hammelbach befindet sich im östlichen Teil des Kreises Bergstraße und ist Ortsteil der Gemeinde Grasellenbach. Grasellenbach ist Fremdenverkehrsgemeinde mit ca. 4.000 Einwohnern und rund 80.000 Übernachtungen in landschaftlich reizvoller Lage mit Orientierung zum Rhein-Neckar Gebiet.

Beschreibung der Kirchengemeinde:

- Die Gemeinde zählt ca. 1.400 Gemeindeglieder in den Orten Hammelbach, Grasellenbach, Litzelbach und Weschnitz.
- die Grundschule befindet sich im 4 km entfernten Wahlen, alle weiterführenden Schulen sind in Wald-Michelbach, Fürth oder Reichelsheim.
- neben Hotels, Privatpensionen und Kureinrichtungen gehören zur Kirchengemeinde drei Seniorenwohnheime mit rund 280 Wohnheimplätzen.

Kirchliche Gebäude/Liegenschaften:

- Die spätbarocke-frühklassizistische Hallenkirche der Gemeinde befindet sich in Hammelbach und bietet ca. 350 Sitzplätze
- das um 1914 in Hammelbach errichtete große Pfarrhaus ist in baulich einwandfreiem Zustand. Es umfasst folgende Räumlichkeiten: 6 Wohnräume, Küche mit Esszimmer, Abstellräume, Kellerräume, 1 Archivraum, 1 Amtszimmer und 2 Gemeinderäume. Dazu gehören ein großer Garten und Garage

- 2 Räume mit Küche und WC sind durch die politische Gemeinde in der Nibelungenhalle in Grasellenbach auf Dauer zur Verfügung gestellt.

Mitarbeiter:

- Chorleiterin des Kirchenchores (gleichzeitig Organistin)
- 1 Küster
- 1 Kirchenrechnerin
- zeitweise beschäftigte Schreibkraft
- der Gemeindegröße entsprechend besteht der Kirchenvorstand aus 10 Vorsteher/innen zuzüglich 2 nachberufenen Mitgliedern.

Alle Mitarbeiter sind nebenberuflich tätig. Die Gemeinde verfügt in reformierter Tradition über die eigene Kirchenkasse und will auch zukünftig nicht dem Regionalverwaltungsverband angeschlossen werden!

Aktivitäten:

- Gottesdienst i.d.R. sonntäglich, einmal im Monat abends
- in der Advents- und Passionszeit in Weschnitz in der Schule je einmal Kindergottesdienste wöchentlich
- Gottesdienste einmal monatlich in zwei der drei Alterswohnheime
- jährliches Gemeindefest
- ökumenische Gestaltung des Weltgebetstages
- im Winterhalbjahr Treffen der Frauenhilfe in Grasellenbach und Hammelbach
- wöchentliche Treffen der Jungschar sowie der Kindergottesdienst-Gruppe.

Aufgaben und Erwartungen

- eine theologisch kompetente und glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums sowie ein sensibler Umgang mit den in der Gemeinde gewachsenen reformierten Traditionen
- Kranken- und Hausbesuche sowie Ausbau, Weiterführung und Betreuung der Jugendarbeit (die politische Gemeinde stellt einen vorhandenen Jugendraum zur Verfügung)
- Unterstützung und Begleitung des Kindergottesdienst-Teams
- Versuch der ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde vor Ort
- die Kirchengemeinde ist neben den Nachbarkirchengemeinden Affolterbach und Wald-Michelbach Träger der ökumenischen Sozialstation im Überwald. Interesse und evtl. Mitarbeit im Vorstand werden begrüßt
- guter Kontakt zu den Gemeindegliedern, weltlichen Vereinen und Interesse an der örtlichen Gemeinschaft sind im ländlichen Raum unerlässlich.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Bgm. Markus Röth, Schulstraße 1,

64689 Hammelbach, Tel.: 0 62 53/94 94-12; Dekan Steigler, 69517 Gorbheimertal, Tel.: 0 62 01/294 60. Auch die Pröpstin für Starkenburg steht für Nachfragen zur Verfügung, Tel.: 0 61 51/4 11 51

Lampertheim, Lukas-Gemeinde, Pfarrstelle Ost, Dekanat Ried, Modus A

Da der bisherige Pfarrstelleninhaber zum Dekan unseres Dekanates Ried gewählt wurde und seinen Dienst am 01.07.2004 antritt, suchen wir schnellstmöglich eine/n Pfarrerin/Pfarrer zur Besetzung dieser freien Stelle. Unsere Gemeinde hat 5.600 Gemeindeglieder und ist in 3 Pfarrbezirke (West, Mitte und Ost) eingeteilt. Die Pfarrstellen West und Mitte sind mit zwei Pfarrern besetzt, wobei der Pfarrstelleninhaber des Pfarrbezirks Mitte mit je einer halben Stelle für Gemeindegliederarbeit und Altenheim- und Krankenhausesorge zuständig ist.

Lampertheim hat mit seinen 4 Stadtteilen nahezu 32.000 Einwohner und liegt im hessischen Ried zwischen den Naherholungsgebieten Pfälzer Wald und Odenwald, direkt an einem Altrheinarm mit dem Naturschutzgebiet „Biedensand“. Lampertheim befindet sich im Länderdreieck Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit den umliegenden Städten Mannheim, Heidelberg und Worms. Unsere Stadt verfügt über Zug- und Autobahnanbindungen und hat eine gute Infrastruktur, in der u.a. alle Schulformen vorhanden sind. In der Kernstadt, in der ca. 23.000 Einwohner leben, gibt es zwei evangelische Gemeinden. Weitere Informationen stehen auf der Homepage der Stadt Lampertheim (www.lampertheim.de) zur Verfügung.

Im Zentrum der Stadt liegt unsere Domkirche, das Wahrzeichen von Lampertheim. Die neugotische Kirche hat 600 Sitzplätze und verfügt u.a. über eine der modernsten Lautsprecheranlagen. Eine neue Orgel ist in Planung und in Auftrag gegeben. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Gemeindezentrum mit Pfarrbüro, Dienstzimmern und 6 Gemeinderäumen in unterschiedlicher Größe. Eine dreigruppige und eine viergruppige Kindertagesstätte sind in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Sämtliche Gebäude wurden in den letzten Jahren renoviert und befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Die Gemeinde beschäftigt zwei Pfarramtssekretärinnen (halbtags), einen hauptamtlichen Küster und eine Kantorin (A-Stelle). Zur tatkräftigen Unterstützung und Erledigung der Verwaltungsaufgaben haben wir einen ehrenamtlichen Kirchmeister, der sowohl eng mit der Kirchenverwaltung als auch mit dem Regionalverwaltungsverband Starkenburg West zusammen arbeitet.

Unsere Kirchengemeinde ist mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden der Stadtteile Träger der Ökumenischen Diakoniestation, die als kirchlicher Zweckverband institutionalisiert ist und von einem ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet wird.

Der Kirchenvorstand hat 16 gewählte Mitglieder (6 Frauen und 10 Männer) und arbeitet kompetent und

selbstständig in mehreren Ausschüssen. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über ein großes Potential ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine/n engagierte/n Bewerber/in, der/die sowohl mit Traditionen umgehen kann, aber auch bereit ist, neue Impulse einzubringen. Offenheit, Kommunikationsfähigkeit und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl im Team mit den Kollegen als auch mit dem Kirchenvorstand sowie eine lebensfrohe und zeitgemäße Verkündigung der biblischen Botschaft sind für uns sehr wichtig. Wir sind eine Gemeinde der offenen Türen, in der die Liebe Gottes gelebt wird. Dies zeigt sich in einem regen Gemeindeleben mit vielen Gruppen für Jung und Alt.

Als Dienstwohnung stellt die Kirchengemeinde ein großzügiges, freistehendes Pfarrhaus mit Garten im Neubaugebiet des Pfarrbezirks Ost zur Verfügung. Das Haus wurde Mitte der neunziger Jahre nach den neuesten Standards hinsichtlich Energieersparnis und Umweltschutz errichtet und bietet ausreichend Platz für eine Familie. Für gemeindliche Aktivitäten steht ein Gemeinderaum mit separatem Eingang zur Verfügung.

Nähere Informationen:

Stellv. Kirchenvorstandsvorsitzender Hermann Schneibel, Tel.: 0 62 06/5 23 50; Pfarrer Adam Herbert, Tel.: 0 62 06/91 24 47; Dekan Hans Peters, Tel.: 0 62 45/ 7 00 50; Pröpstin Karin Held, Tel.: 0 61 51/4 11 51.

Zusätzliche Informationen:

Homepage der Kirchengemeinde: www.lukasgemeindelampertheim.de

Ober-Ohmen, Dekanat Grünberg. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für das Dekanat Grünberg.

Die Pfarrstelle Ober-Ohmen ist zum 01.09.2004 neu zu besetzen. Zu unserer Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Ober-Ohmen (609 Ev.), Ruppertenrod (672 Ev.) und Unter-Seibertenrod (194 Ev.). Die Orte liegen nahe beieinander am Fuß des Hohen Vogelberges. Der Hoherodskopf mit seinen vielfältigen Freizeitmöglichkeiten ist schnell zu erreichen. Über die B 49 ist es aber auch nicht weit in die nächstgelegenen größeren Städte Alsfeld (23 km) und Gießen (35 km).

Trotz einer großen Zahl von Pendlern sind die Gemeinden noch ländlich strukturiert. Neben einigen Vollerwerbs-Landwirten gibt es noch eine Reihe im Nebenerwerb geführter landwirtschaftlicher Betriebe. Einige Gewerbebetriebe und mehrere Einkaufsmöglichkeiten, Bank und Postagentur sind vor Ort.

Die große Mehrzahl der Bewohner sind evangelisch, in Unter-Seibertenrod besteht eine Crischona-Gemeinschaft mit eigenem Versammlungsraum und eigener Gemeindegliederarbeit.

Unsere überdurchschnittlich gut besuchten Gottesdienste finden sonntäglich in der großen Kirche von Ober-Ohmen (650 Sitzplätze) und jeweils 14-täglich in den Fachwerk-Kirchen von Ruppertenrod (250 Sitzplätze) und Unter-Seibertenrod (200 Sitzplätze) statt. An hohen Feiertagen werden in allen drei Gemeinden Gottesdienste gefeiert.

Mit den Nachbargemeinden bestehen enge Kooperationsvereinbarungen: Mehrere gemeinsame Gottesdienste im Jahr, miteinander abgestimmte Konfirmandenarbeit und gegenseitige Vertretungen sind üblich und erleichtern die Arbeit.

Für die Gemeindefarbeit steht in Ober-Ohmen, neben der Kirche, auf dem großen, parkähnlichen Kirchengelände das Gemeindehaus mit großem Saal und Bühne, mit Küche, Archiv-, Bücherei- und Druckerraum zur Verfügung, sowie die „Jugendscheune“ (eine schön ausgebaute alte Scheune mit Küche). In Ruppertenrod nutzt die Kirchengemeinde zwei Räume mit Küche im Rathaus gegenüber der Kirche. In Unter-Seibertenrod besteht ebenfalls Nutzungsrecht für das Dorfgemeinschaftshaus. Alle Kirchen und übrigen Gebäude wurden in den letzten Jahren von Grund auf renoviert.

Der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer (gern auch einem Pfarrerehepaar) steht ein sehr schönes und großes Pfarrhaus zur Verfügung. Es weist im Parterre 4 Zimmer (davon 2 Amtsräume), Küche, Speisekammer und Gäste-WC, im 1. Stock 4 Zimmer, Bad mit WC und auf dem Speicher 2 Gästezimmer mit Waschelegenheit auf. Das Haus ist unterkellert und hat eine neue Warmwasser-Ölheizung. Im Jugendhaus, das auf der anderen Seite des Hofes liegt, steht eine Garage zur Verfügung. Zum Haus gehört ein schöner Garten.

In Ober-Ohmen kann die Grundschule besucht werden. Eine integrierte Gesamtschule, zu der Schulbusverbindung besteht, befindet sich in Nieder-Ohmen, ca. 7 km entfernt. Alle weiteren schulischen Möglichkeiten bieten die umliegenden Kleinstädte Alsfeld, Grünberg und Laubach (Laubach-Kolleg, das Gymnasium der EKHN).

Wir wünschen uns eine seelsorgerliche Begleitung der Menschen in unseren Dörfern im Gottesdienst, während Hausbesuchen oder einfach auf der Straße, sowie die Begleitung der üblichen Gemeindefarbeit.

Unterstützung leisten die weitgehend selbstständig arbeitenden Teams und Ausschüsse sowie die haupt- und nebenamtlich Tätigen: Vier Erzieherinnen, drei Küsterinnen, eine Reinigungskraft, zwei Organisten, eine Posaunenchorleiterin und eine Schreibkraft (6 Wo.-Std.). Die Jugendarbeit wird überwiegend vom Dekanatsjugendreferenten geleitet. Auch die Kirchenvorstände unterstützen nach Kräften die Pfarrerin/den Pfarrer und sind theologisch interessiert. Eine Reihe weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen ist ansprechbar und organisiert selbstständig weitere Projekte (den Kindergottesdienst, die Erstellung unseres Gemeindeblättchens „der Ortsdiener“, den „Eine-Welt-Verkauf“, ...).

Eine weitere wichtige Aufgabe ist unser kleiner ein-gruppiger Kindergarten „Sonnenstern“ in Ober-Oh-

men, der im Gemeindeleben oft in Erscheinung tritt. Die Verwaltungsarbeit geschieht in Zusammenarbeit mit der Regionalverwaltung Gießen.

Nähere Auskünfte erteilen: Gertrud Horst (1. Vors. Ober-Ohmen), Tel.: 064 00/17 06; Dekan P.G. Weyrauch, Tel.: 064 05/41 01 und Propst K. Eibach, Tel.: 06 41/7 94 96 10.

Dekanat Runkel, 0,75-Stelle der hauptamtlichen Dekanepfarrstelle in Verbindung mit einem 0,25 Dienstauftrag in der Gefängnisseelsorge der Justizvollzugsanstalt Limburg

Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren. Die Stelle der Dekanin/des Dekans ist ab dem 20. März 2005 zu besetzen.

Das Dekanat Runkel liegt fast ausschließlich im Landkreis Limburg-Weilburg. Im Norden und im Westen befinden sich Ausläufer des Westerwaldes. Zum Osten gehören Ausläufer des Taunus und im Süden schließt sich an den „Goldenen Grund“ der Rheingau-Taunuskreis an. Weite Teile des Dekanates werden von der Lahn durchzogen. Limburg an der Lahn bildet als Kreisstadt und Bischofssitz ein Zentrum.

Das Dekanat Runkel umfasst 22 Kirchengemeinden mit rund 33.000 Gemeindegliedern. 20 Pfarrerrinnen und Pfarrer arbeiten in Voll- oder Teilpfarrstellen im gemeindlichen Bereich. Dazu kommen 4 übergemeindliche Stellen in den Arbeitsfeldern der Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge sowie 4 Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst. Im gemeindepädagogischen Dienst sind 4,75 Stellen besetzt. Seit dem 01.09.2003 arbeitet auf Dekanatssebene ein Kirchenmusiker (B-Stelle). Der Dienstsitz des Dekanates ist ab dem 01.04.2004 Limburg. Für sämtliche Aufgaben auf Dekanatssebene stehen dort genügend und gut ausgestattete Arbeitsräume zur Verfügung. Das Bischöfliche Ordinariat, die Kreisverwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg, das Zentrum der Evangelischen Kirchengemeinde Limburg, Land- und Amtsgericht sowie viele andere Behörden befinden sich in unmittelbarer Nähe. Sämtliche Schulmöglichkeiten sind in Limburg vorhanden. Die Autobahn und der ICE-Bahnhof Köln/Frankfurt liegen 2 km vom Dekanatsitz entfernt.

Der Dekanatssynodalvorstand erwartet von der Bewerberin/dem Bewerber:

1. Intensive Bearbeitung der in Art. 29 und 30 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben.
2. Weiterführung und erfolgreiche Umsetzung der vom jetzigen Dekan in Zusammenarbeit mit seiner Stellvertreterin und dem Dekanatssynodalvorstand begonnenen Umsetzung der Dekanatsstrukturreform.
3. Die Dekanin/Der Dekan soll die evangelische Kirche in der Region sowohl durch geistliche Kompetenz als auch durch das Persönlichkeitsprofil repräsentieren.
4. Wir erwarten die Bereitschaft, sich in die besondere Situation des Dekanates im ländlichen und im städ-

tischen Bereich hineinzudenken und zusammen mit dem DSV ein für die Region angemessenes kirchliches Profil zu entwickeln. Dazu ist erforderlich, die Kooperation und die Kommunikation zwischen den Gemeinden aufzubauen, zu fördern und die einzu-richtenden Profil- oder Fachstellen mit ihrer Arbeit sinnvoll zu integrieren.

5. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Langzeitfortbildung für Dekaninnen/Dekane zur Umsetzung der Dekanatsstrukturreform setzen wir voraus.
6. Erwünscht sind ein hohes Maß an Reflexionsvermögen, theologische und seelsorgerische Kompetenz, Begabung und Erfahrung in Verwaltung und Personalführung.
7. Fähigkeiten im konstruktiven Konfliktmanagement und Verständnis für die Situation der einzelnen Kirchengemeinde.
8. Pflege des kollegialen Miteinanders aller im kirchlichen Bereich haupt-, neben- und ehrenamtlich arbeitenden Menschen, die Fortführung selbstorganisierter Fortbildungen und der in Absprache mit der Pfarrerschaft vorbereiteten Pfarrkonvente.
9. Ein hohes Maß an Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Bereitschaft, sich einzumischen sowie die Fähigkeit zu strukturellem Denken und Handeln sind unbedingt erforderlich.

Wenn Sie sich als Dekanin bzw. als Dekan den Aufgaben in einem herausfordernden Umfeld stellen wollen, bietet das Dekanat Runkel Raum für eigene Akzente und eine intensive Kooperation im Dekanat und mit dem DSV.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt einzureichen.

Für weitere Informationen stehen Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06431/4794795; Frau Präses Busch, Tel.: 06431/947815 sowie Propst Karg, Tel.: 02772/3304 gerne zur Verfügung.

Schlangenberg, Dekanat Bad Schwalbach – Pfarrstelle – Modus A. Besetzung der Pfarrstelle zum 1. Februar 2005.

Die Kurgemeinde Schlangenberg liegt malerisch und verkehrsgünstig zugleich in direkter Nähe zur Landeshauptstadt Wiesbaden und zum Rheingau. Die Infrastruktur ist gut. Kindergärten und Grundschule befinden sich in den Nachbarorten. Leider geht unser langjähriger Pfarrer in den Ruhestand. Aus diesem Grund suchen wir rechtzeitig eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Ortsteile Schlangenberg, Georgenborn und Wambach bilden die Kirchengemeinde (Einwohnerzahl 3.900, davon ca. 1.300 Gemeindeglieder).

Die Kirche in Schlangenberg mit gegenüberliegendem Pfarrhaus (incl. Garage und Garten), das zurzeit mit seinen ca. 160 m² generalsaniert wird, ist der zentrale

Gottesdienstort. Dazu kommen ein Gemeindehaus in Wambach und ein neues, großzügiges Gemeindezentrum in Georgenborn.

Wir legen Wert auf eine Persönlichkeit,

- die Bewährtes bewahrt und den Mut hat, neue Wege zu gehen.
- die das Predigtamt lebendig gestaltet und die frohe Botschaft verkündet.
- die für eine gut gewachsene ökumenische Arbeit aufgeschlossen ist und mithilft, diese zu festigen.
- die bereit ist, in der Kur- und Klinikseelsorge mitzuarbeiten.
- die kooperativ und konstruktiv mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand zusammenarbeitet und Gemeindekonzepte weiterentwickelt.
- die mit Engagement die vielfältigen Aufgaben einer lebendigen Kirchengemeinde ausfüllt.

Wir freuen uns auf Sie: Vereinbaren Sie einen Termin mit uns, dann nehmen wir uns Zeit für Sie.

Ansprechpartner sind: Pfarrer Hans-Jörg Ruf, Tel.: 06129/2137; Frau Karin Reinemer, stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 06129/8860; Dekan Klaus Schmid, Tel.: 06128/48880; Propst Dr. Rink, Tel.: 0611/522475.

Stockstadt am Rhein, Dekanat Ried, Modus C, zum zweiten Mal

Da unser bisheriger Pfarrer am 31. März 2004 in den Ruhestand gegangen ist, sucht unsere Kirchengemeinde zum nächstmöglichen Termin einen neuen Pfarrer oder eine neue Pfarrerin.

Vorstellung von Stockstadt und Umgebung:

Die Gemeinde Stockstadt mit ca. 6.000 Einwohnern liegt im hessischen Ried und ist sowohl mit dem Auto als auch mit dem Zug verkehrsgünstig angebunden (30 Min. nach Frankfurt/Main, Darmstadt oder Mannheim).

Trotz der zentralen Lage am Südrand des Ballungsgebietes Rhein-Main überwiegt die ländliche Struktur mit wunderschönen Naherholungsmöglichkeiten (Europareservat Insel Köhkopf).

Stockstadt verfügt über eine Grundschule. Weiterführende Schulen (Realschule, Gymnasium) befinden sich im näheren, gut erreichbaren Umkreis.

Ein reges Vereinsleben kann für Abwechslung und Freizeitgestaltung sorgen.

Beschreibung unserer Gemeinde:

Unsere Kirchengemeinde besteht aus ca. 3.000 Gemeindegliedern, davon viele Aktive, die gerne mit ihrem neuen Pfarrer oder ihrer neuen Pfarrerin zusammenarbeiten wollen. Der sonntägliche Gottesdienst wird oft vom Kirchenchor, dem Posaunenchor oder

dem Flötenkreis mitgestaltet. Die Konfirmanden werden in zwei Gruppen unterrichtet. In der Jugendarbeit wurden in den letzten Jahren mehrere Altersgruppen im CVJM aufgebaut. Die Frauenhilfe trifft sich in den Wintermonaten und sorgt sich um den Besuchsdienst für unsere älteren Gemeindeglieder.

Die seelsorgerliche Betreuung umfasst auch die örtliche Altenwohnanlage, wo regelmäßig ökumenische Andachten abgehalten werden.

Beschreibung der Kirche und des Umfelds:

Unsere Kirche aus dem 17. Jahrhundert mit ihrer Dreymann-Orgel prägt das Ortsbild von Stockstadt. 150 m entfernt von ihr steht das erst kürzlich renovierte Pfarrhaus mit Garten. Direkt daneben befinden sich das neu erbaute Gebäude für die Diakoniestation und das Pfarramt, das Gemeindehaus mit seinem großen Saal für aktives Gemeindeleben und der evangelische Kindergarten für 75 Kinder. Im Pfarrbüro sorgt eine Pfarramtssekretärin (halbtags) für bürokratische Entlastung. Die Verwaltung ist mit moderner Bürotechnik ausgestattet und wird vom Regionalverwaltungsverband in Gernsheim unterstützt. Die 14 Mitglieder des Kirchenvorstands arbeiten selbstverantwortlich in Ausschüssen mit den kirchlichen Einrichtungen zusammen. Mit der katholischen Kirchengemeinde besteht ein guter Kontakt mit gemeinsamen Aktivitäten und ökumenischen Gottesdiensten.

Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Pfarrers oder der Pfarrerin:

Zentraler Bestandteil der seelsorgerlichen Aufgabe ist der sonn- und feiertägliche Gottesdienst. Auch dem Kindergottesdienst sollte eine besondere Bedeutung zukommen. Der Konfirmandenunterricht ist im Hinblick auf die nachfolgende Jugendarbeit und Mitarbeit in der Gemeinde interessant und ansprechend zu gestalten. Wir wünschen uns eine gute, unterstützende Zusammenarbeit mit allen Gemeindegruppen und Einrichtungen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter freuen sich auf ein kooperatives Zusammenwirken. Die Gemeindeglieder legen großen Wert auf seelsorgerlichen Kontakt zu ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin.

Ansprechpartner sind:

KV Richard Hefermehl, Tel.: 0 61 55/83 98 30; Dekan Hans Peters, Tel.: 0 62 45/29 99 43; Pröpstin Karin Held, Tel.: 0 61 51/4 11 51.

Worms-Pfeddersheim, Pfarrvikarstelle, Dekanat Worms-Wonnegau. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages für die Dauer von 4 Jahren durch die Kirchenleitung.

Herzlich Willkommen in Pfeddersheim!

Ihre neue Gemeinde westlich von Worms liegt verkehrsgünstig an der A 61 im südlichen Rheinhessen nahe Ludwigshafen/Mannheim (ca. 15 Min.) und Mainz/ Wiesbaden (30 Min.). Die ehemals freie Reichsstadt Pfeddersheim ist ein Weinbauort mit ausgeglichener sozialer Struktur und einem vielfältigen

Vereinsleben. In der Nachbarschaft des reizvollen mittelalterlichen Ortskernes gibt es ein attraktives Freischwimmbad, einen Bahnhof, Bushaltestellen (sehr gute ÖPNV-Anbindung), Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Versorgung mit Ärzten und Apotheken. Alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe erreichbar.

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde gehört mit ca. 3.700 Mitgliedern zu den größeren Gemeinden des Dekanates. Neben der Pfarrvikarstelle, die durch den familiär bedingten Wegzug der vorherigen Inhaberin vakant geworden ist, gibt es eine seit zwei Jahren besetzte Pfarrstelle, die den alten Ortskern vom Pfarrhaus aus betreut. Dort befindet sich auch das Gemeindebüro. Durch die Angliederung unserer Gemeinde an die Regionalverwaltung in Alzey und eine hochmotivierte Sekretärin (19,5 Stunden) erfahren Sie in Verwaltungs- und Haushaltsfragen vielfältige Unterstützung und Entlastung. Das gilt auch für den engagierten Kirchenvorstand, in dem sich die unterschiedlichen Generationen zielstrebig einbringen. Unser Gemeindehaus, die ehemalige lutherische Kirche, wird von einer freundlichen Hausmeisterin in Schuss gehalten. Zur Gemeinde gehört ein eingruppiger Kindergarten mit einem eingespielten Team, das sich auch gerne an Familiengottesdiensten beteiligt.

Das findet alles statt!

Neben dem sonntäglichen Gottesdienst in der sog. unechten Simultankirche – beide Konfessionen unter einem Dach in getrennten Räumen –, die am neu gestalteten Kirchplatz steht, findet freitagmorgens ein Gottesdienst im Martin-Luther-Haus, einem evangelischen Alten- und Pflegeheim statt. Die Gottesdienste werden im Wechsel mit dem Verwalter der Pfarrstelle I gehalten.

Ein wichtiges Standbein unseres Gemeindelebens ist die Kinder- und Jugendarbeit. Hier ist unser Gemeindepädagoge seit vielen Jahren verantwortlich (Umweltwoche, Sagenhaftes Pfeddersheim, Kinderbibeltag zu Ostern). Er beteiligt sich auch am Konfirmandenunterricht (ca. 50 Jugendliche pro Jahr in drei Gruppen). Es existiert ein ehrenamtliches Kindergottesdienstteam und ein jüngst gegründeter Kinderposaunenchor. Besuchsdienstkreis, ökumenischer Altennachmittag, Kirchenchor, Web- und Handarbeitskreis arbeiten weitgehend selbstständig.

Was erwarten wir?

Wir erwarten Teamfähigkeit und Bereitschaft zu gemeinsamer Arbeit. Entsprechend der rheinhessischen Mentalität erhoffen wir uns Ihre Präsenz im Ortsleben und Ihre Aufgeschlossenheit für alle Altersstufen. Wir wünschen uns eine lebendige Gestaltung der Gottesdienste, die auch die zahlreichen Konfirmandinnen und Konfirmanden mit im Blick hat. Auch die kirchliche Mitverantwortung für gesamtgesellschaftliche Fragen in Form von öffentlichen Diskussions- und Informationsveranstaltungen sollte Ihnen ein Anliegen sein. Wichtig ist uns die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in pädagogischen und theologischen Fragen.

Wir bieten:

Wir bieten Ihnen Freiräume für neue Anregungen und Ideen und würden uns freuen, mit Ihnen gemeinsam neue Wege zu beschreiten. Gerne sind wir Ihnen auch bei der Wohnungssuche behilflich.

Das Kleingedruckte:

Aufgrund der zu erwartenden Neubemessung im Sollstellenplan des Dekanates ist damit zu rechnen, dass dieser Stelle per Pfarrdienstordnung ein Teildienstauftrag im Umfang von etwa (¼) in einer Nachbargemeinde zugeordnet wird. Die genaue Ausgestaltung wird mit den beteiligten Kirchenvorständen und dem/der künftigen Pfarrvikar/in besprochen.

Interessiert?

Weitere Auskünfte erteilen:

Pfarrvikar Dr. Ralf Stroh (Verwalter der Pfarrstelle I), Tel.: 06247/235; Christian Decker (Stellv. KV-Vorsitzender), Tel.: 06247/7157; Dekan Harald Storch, Tel.: 06241/23917 und der Propst für Rheinhessen Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131/31027.

Fach-/Profilstelle (100%) für die Handlungsfelder „Ökumene“ und „Gesellschaftliche Verantwortung“

Das Ev. Dekanat Ingelheim möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Fach-/Profilstelle mit einer Pfarrerin/ einem Pfarrer oder einer Fachkraft mit adäquater Berufsausbildung (Hochschulabschluss) besetzen. Der Dienst ist auf 5 Jahre befristet, Verlängerung ist möglich. Auch eine Besetzung mit zwei Personen ist vorstellbar.

Das Dekanat Ingelheim (32.500 Evangelische) besteht aus 23 Kirchengemeinden mit den Städten Bingen und Ingelheim. Die Landschaft ist durch den Weinbau geprägt, der sich in einem starken Strukturwandel befindet.

In Ingelheim gibt es den internationalen Pharmabetrieb Boehringer mit ca. 4.500 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Man rechnet, dass in der Region 12.000 Menschen mittelbar und unmittelbar „von Boehringer leben“. In Nieder-Olm ist die international operierende Firma Eckes ansässig. In Bingen ist die Firma Racke ansässig. Bingen ist auch Standort einer Fachhochschule für Ingenieurwesen.

Die Bevölkerungsstruktur sieht so aus: Zurückgehende Beschäftigung in der Landwirtschaft und im Weinbau. Beschäftigte bei den o.g. Unternehmen sowie bei Unternehmen im Rhein-Main-Gebiet bis hin nach Frankfurt zum dortigen Flughafen. Der Landkreis Mainz-Bingen, zu dem auch das Dekanat Ingelheim gehört, ist seit mehreren Jahren Zuzugsgebiet. Somit leben auch viele Neubürger und Pendler in den einzelnen Gemeinden.

Die Religionszugehörigkeit ist gemischt evangelisch/katholisch, mit einem leichten Überhang an evangelischen Gemeindegliedern. In Ingelheim gibt es eine

Baptistengemeinde, auf einigen Dörfern ist die Stadtmission tätig, in Gau-Algesheim ist eine kleine charismatische Gruppe zu finden und in Bingen gibt es Gruppierungen charismatischer Prägung („Fels“). In Gensingen gibt es den Sonderfall einer Baptistengemeinde aus mehrheitlich russischen Aussiedlern. Diese Gemeinde agiert sehr autonom. Aufmerksamkeit zieht in Bingen die Sekte „Soka Gakkai international“ auf sich. Sie bringt sich mit einer umfangreichen Kulturarbeit in die Stadt und Region ein. Bingen selbst stellt durch eine starke katholische Tradition einen Sonderfall dar. Die Stadtgemeinde Bingen mit der katholischen Basilika St. Martin, dem katholischen Krankenhaus, das Mädchengymnasium und die Berufsbildende Schule sind ebenfalls in Kath. Trägergemeinschaft sowie dem Oblaten-Kloster auf dem Rochusberg prägen stark die religiöse Struktur – „das katholische Bingen“. Für die beiden evangelischen Gemeinden Bingen ist es nicht einfach, evangelisches Profil nach außen darzustellen.

Die katholische Bildungseinrichtung in Ockenheim – St. Jakobsberg – mit einem qualifizierten Bildungsangebot für verschiedene Altersgruppierungen hat überregionale Bedeutung.

In Ingelheim und Umgebung erfährt die kirchenmusikalische Arbeit in evangelischer Trägerschaft hohes Ansehen. Ebenso sind das evangelische Diakonie-Krankenhaus und das evangelische Seniorenzentrum für die Grundversorgung in der Region sehr wichtig.

Weitere Gemeinden wie Heidesheim, Gau-Algesheim und Nieder-Olm haben eine starke katholische Tradition.

Für den Bereich Ökumene ergeben sich folgende Arbeitsfelder:

1. Unterstützung des ACK's im Dekanat Ingelheim, dabei:
 - Pflege des ökumenischen Gesprächs
 - Arbeit an ökumenischen Grundsatzfragen
 - Arbeit an ethisch relevanten Zeitfragen.
2. Die Ressourcen der Bildungseinheit der katholischen Bildungsstätte St. Jakobsberg fruchtbar machen für das Ev. Dekanat (Zusammenarbeit/Gespräche).
3. Beratung bei der Standortbestimmung „Evangelisches Bingen“, Unterstützung der ev. Kirchengemeinden in allen Gemeinden, die mehrheitlich katholisch sind.
4. Kontaktpflege zur Firma Boehringer und Gespräche über Ethik, Arzneimittelversorgung in der 3. Welt.
5. Da unsere Landeskirche dem Anti-AIDS-Bündnis beigetreten ist, könnte gerade zu dieser Thematik das Gespräch gesucht und in den Gemeinden verankert werden.

Für den Bereich Gesellschaftliche Verantwortung ergeben sich folgende Arbeitsfelder:

1. Erhebung der gesellschaftlichen Situation in unserem Dekanat, d.h.: Sozial- und Armutsbericht für

den ländlichen Raum und die beiden Kleinstädte Bingen und Ingelheim.

2. Lebenslagendefinition (z.B. Bekämpfte und verdeckte Armut – Höfesterben: Anstieg der Sozialwohnungen in den Gemeinden), dabei Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Beratungsstellen.

Hierzu gehören:

- Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt (Expansionen weniger Firmen mit enormer Bedeutung);

demgegenüber:

- Existenzfragen ländlicher Betriebe, vor allem der Winzerbetriebe – Strukturwandel

- im Hinblick auf die Firma Boehringer und Eckes kritische Auseinandersetzung und ethisches Hinterfragen von wirtschaftlichen Strukturen

- Verdeckte Arbeitslosigkeit im ländlichen Raum/ Folgen für die Familien („Arbeitslosenprojekte“ Gau-Algesheim und Heidesheim).

3. Untersuchung der Entwicklung der Neubaugebiete um die Dörfer und Kleinstädte – Gefahr von Ghettoisierung auf dem Land (Neubürger, Pendler).

4. Entwicklung von Ideen und Modellprojekten zum Umgang mit ausgetretenen evangelischen Gemeindegliedern.

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung:

Wie können die aus den Punkten 1 - 4 gewonnenen Erkenntnisse nutzbar gemacht werden? Eine Vernetzung mit den Gemeinden ist unabdingbar erforderlich.

Wir bieten:

- ein anregendes, vielseitiges Arbeitsfeld
- eine freundliche Arbeitsatmosphäre
- Bezahlung bei Fachstelle nach BAT/KDO oder bei Profilstelle nach Pfarrergehalt.

Wenn Sie gerne an der Entwicklung des Dekanatsprofils im Zusammenhang aller Profil-/Fachstellen und funktionalen Dienste mitarbeiten und das Handlungsfeld „Ökumene“ und/oder „Gesellschaftliche Verantwortung“ vertreten möchten, dann bewerben Sie sich bei uns. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Unsere Adresse lautet: Ev. Dekanat Ingelheim, Neuweg 1, 55218 Ingelheim.

Pfarrerinnen und Pfarrer richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1 in 64276 Darmstadt.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind: Frau Präses Elfriede Veerhoff, Tel.: 06721/12747; Frau Dekanin Annette Stegmann, Tel.: 061 32/43 41 77.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt-Kalbach sucht zum 15. August 2004 eine/n

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit
gemeindepädagogischer Qualifizierung**

**Die Stelle ist befristet auf drei Jahre, für die Dauer
der Elternzeit der Stelleninhaberin, der Stellen-
umfang beträgt 15 Stunden pro Woche.**

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Arbeit mit Erwachsenen, bzw. Senioren. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO.

Die Kalbacher Kirchengemeinde liegt in einem dörflich strukturierten Stadtteil im Frankfurter Norden. Sie ist, entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, eine mittelschichtorientierte Gemeinde; das ästhetisch ansprechende Gemeindezentrum (mit Ihrem Büro und einer Ausstattung, die Sie mitbestimmen können) liegt zentral und ist erst in den 90er Jahren entstanden.

Wir wünschen uns eine/n Fachmann/frau, die/der seine/ihre Kompetenz in folgenden Bereichen, je nach Absprache, einbringen kann:

1. die Begleitung des Besuchsdienstkreises
2. Mitarbeit im ökumenischen Seniorenclub
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. das Engagieren von ReferentInnen im Bereich Gesundheit, Recht, Sicherheit usw.
5. Frauenarbeit
6. die "jungen Alten" in die Gemeinde integrieren
7. Vernetzung der unterschiedlichen Bereiche an der Schnittstelle von Pädagogik,
8. Theologie und Sozialarbeit

Wir wünschen uns eine kooperative, vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit mit dem Team der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde. Deshalb sollten Sie kontakt- und entscheidungsfreudig sein, die eigene Arbeit reflektieren können und daraus neue Ideen entwickeln. Ihr Arbeitsstil ist integrativ und motivierend.

Dann stoßen Sie auf einen aufgeschlossenen und engagierten Kirchenvorstand, der Sie, je nach eigener Kompetenz und Fähigkeit, in Ihrer Arbeit unterstützen will.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Ilse Mändl, oder an Pfr. Karl Reinhold, beide erreichbar unter: An der Grünhohl 9, 60437 Frankfurt.

Für erste Informationen wählen Sie 069/50 11 81 (Pfr. Reinhold) oder 50 25 78 (Gemeindepädagogin Petra Hofmann).

Das Evangelische Dekanat Worms-Wonnegau sucht für die Dauer von zunächst 2 Jahren für die Jugendarbeit im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde Monsheim

**eine Gemeindepädagogin/
einen Gemeindepädagogen (100 %-Stelle)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Der Schwerpunkt der Stelle, die in Kooperation mit der Verbandsgemeinde Monsheim eingerichtet wurde, liegt in der Begleitung des Jugendtreffs Monsheim/Kriegsheim. Des weiteren sind die Jugendeinrichtungen in den Gemeinden Hohen-Sülzen und Offstein zu betreuen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt, nämlich die Beratung und Begleitung der Jugendarbeit im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde und den entsprechenden Kirchengemeinden ist allmählich zu entwickeln. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO Vb/IVb. Von BewerberInnen wird die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche erwartet.

Die neue Stellenkonstruktion knüpft an eine seitherige Teilzeitstelle an, so dass bei aller Möglichkeit zu Neuem auch auf schon Erprobtes zurückgegriffen werden kann.

Die Kirchengemeinden und die Verbandsgemeinde sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, Seminari-
umgasse 1, 67547 Worms, Tel. 0 62 41 – 2 87 61.

Das Evangelische Dekanat Mainz sucht als Mitarbeiter/in der Evangelischen Familienbildung Mainz zum 15.09.04 für die Dauer von 5 Jahren eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
(50 %-Stelle)**

Die Evangelische Familienbildung Mainz ist dezentral organisiert und bietet in Kirchengemeinden und in der Mainzer Innenstadt Veranstaltungen zu verschiedenen Schwerpunkten an und organisiert in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden zahlreiche Spiel- und Krabbelgruppen. Das bisherige Konzept von Familienbildung soll weitergeführt und zielgruppenorientiert modifiziert werden.

Aufgaben:

Koordination und Weiterentwicklung des Programmbototes „Familienbildung“ in Kooperation und Ergänzung zu den Angeboten der Kirchengemeinden, Werke und Verbände im Bereich des Ev. Dekanats Mainz. Dazu gehören: Auswertung der Veranstaltungen, Bedarfsermittlung, Aufbau und Pflege von Kontakten zu KursleiterInnen und KollegInnen im Arbeitsfeld, Entwickeln und Erstellen eines 2mal jährlich erscheinenden Programmheftes, Öffentlichkeitsarbeit.

Planung, Organisation und – punktuell – Durchführung von Veranstaltungen

Verwaltung der Familienbildung.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Wir bieten:

Begleitung durch die Leiterin der Fachstelle Bildung und den Arbeitskreis für Familienbildung im Evangelischen Dekanat.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO.

Auskünfte erteilt: Präses Dr. Birgit Pfeiffer, Tel.: 06131/578062.

Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen oder Interessierte mit vergleichbaren Qualifikationen (Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation - kann berufsbegleitend erworben werden -) richten ihre Bewerbung bitte an: Ev. Dekanat Mainz, Dr. Birgit Pfeiffer, Kaiserstraße 37, 55116 Mainz.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
